

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

1

Nr. 1

Bielefeld, 30. Januar 2016

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW..... 2

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 21

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)... 21

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF..... 22

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF..... 23

IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF..... 31

V. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter..... 34

VI. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF..... 34

Satzungen / Verträge

16. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte..... 36

Satzung des Ev. Kirchenkreises Gütersloh der Ev. Kirche von Westfalen..... 36

Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Minden der Ev. Kirche von Westfalen..... 38

Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten..... 39

Urkunden

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Dellwig und der Ev. Kirchengemeinde Frömer..... 39

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Kierspe und der Ev. Kirchengemeinde Rönsahl..... 40

Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberfischbach und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberholzklau..... 40

Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Miriam-Kirchengemeinde Dortmund..... 40

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid..... 41

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl..... 41

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neuenrade..... 41

Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost..... 41

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weidenau..... 41

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Vlotho . . 42

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen..... 42

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sundern.... 42

Bekanntmachungen

Nachwahl betreffend die Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen..... 43

Nachwahlen betreffend die Besetzung der lutherischen Spruchkammer, der reformierten Spruchkammer und der unierten Spruchkammer der Ev. Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren..... 43

Aufhebung der Befristung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen..... 43

Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen, Ev. Kirchenkreis Minden.....	43
Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen.....	44
Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle im Ammerland in Bad Zwischenahn der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	44
Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	45
Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	45

Personalnachrichten

Ordinationen.....	46
Berufungen.....	46
Beurlaubungen.....	46
Ruhestand.....	46
Wahlbestätigungen.....	46

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Nachstehend geben wir die Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW bekannt:

Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW Vom 1. Dezember 2015

Auf Grund des § 77 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	47
Evangelische Kirche von Westfalen.....	47
Kreispfarrstellen.....	47
Gemeindepfarrstellen.....	47
Leitung des Amtes für missionarische Dienste	47
Pfarrstelle im Ev. Studierendenpfarramt Bielefeld (ESG).....	48
Dozentin/Dozent für das Gemeinsame Pastorkolleg.....	48

Rezensionen

Höver, Hendrik: „Entscheidungsfähigkeit in diakonischen Unternehmen. Eine St. Galler Management-Studie“ Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring.....	49
Reinhard Schwarz: „Martin Luther – Lehrer der christlichen Religion“ Rezensent: Dr. Dirk Fleischer.....	50
Stephan A. Reinke (Hrsg.): „Werkbuch Musik im Gottesdienst“ Rezensentin: Ute Springer.....	50

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „Landesbeamtenversorgungsgesetz in der Fassung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234)“ ersetzt.

bb) Im Textteil nach Nummer 4 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „Landesbeamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „BBesG“ durch die Angabe „Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

d) In Absatz 7 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „Landesbeamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 werden die Wörter „Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. medizinische Leistungen, die durch Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilpraktiker, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Angehörige der Gesundheits- und Medizinalfachberufe erbracht werden. Beihilfefähig sind nur medizinisch notwendige und der Höhe nach angemessene Aufwendungen in wirtschaftlichem Umfang (§ 3 Absatz 1 und 2)

- a) zur Gesundheitsvorsorge,
- b) zur Empfängnisregelung, im Geburtsfall, bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation,
- c) in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, zur Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden,
- d) bei ambulanten und stationären Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen oder
- e) um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich für ambulant durchgeführte psychotherapeutische Leistungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung nach den §§ 4a bis 4e und der Anlage 1 zu dieser Verordnung, für durch Heilpraktiker erbrachte Leistungen nach der Anlage 4 zu dieser Verordnung, für durch Gesundheits- und Medizinalfachberufe erbrachte Leistungen nach § 4i Absatz 2 und der Anlage 5 zu dieser Verordnung und für durch Hebammen und Entbindungspfleger erbrachte Leistungen nach der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2015 (GV. NRW. S. 541), in der jeweils geltenden Fassung.“

- bb) In Nummer 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Krankenhäusern“ die Wörter „nach § 107 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
- cc) In Nummer 5 Satz 1 wird das Wort „vorübergehend“ gestrichen.
- dd) In Nummer 6 Satz 1 wird die Angabe „8 Euro“ durch die Angabe „9 Euro“

und die Angabe „64“ durch die Angabe „72“ ersetzt.

- ee) Nummer 7 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 4i Absatz 4 gilt sinngemäß.“

- ff) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Eine spezialisierte ambulante oder stationäre Palliativ- oder Hospizversorgung. Aufwendungen für eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung sind beihilfefähig, wenn wegen einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung eine besonders aufwendige Versorgung notwendig ist. § 37b Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 und 3 sowie § 132d Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Aufwendungen für eine stationäre oder teilstationäre Versorgung in einem Hospiz (Kinderhospiz), in dem eine palliativ oder teilstationäre Behandlung erbracht wird, sind für die ersten neun (Kinderhospiz 18) Monate der Versorgung nach Nummer 2 beihilfefähig. Die Abzugsbeträge nach Nummer 2 Satz 2 Buchstabe b bleiben unberücksichtigt. Nach Ablauf der Fristen nach Satz 2 gelten die §§ 5 bis 5e entsprechend. Ist bei stationär untergebrachten Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu deren Betreuung die Unterbringung eines Elternteils oder auch von Geschwistern medizinisch erforderlich, wird zu deren Unterbringungskosten ein Zuschuss von bis zu insgesamt 80 Euro täglich gezahlt, soweit das Hospiz die Unterbringungskosten gesondert in Rechnung stellt. Das gilt nicht in den Fällen des Satzes 6.“

- b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Aufwendungen für implantologische Leistungen nach Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2661) geändert worden ist, sind für höchstens zehn Implantate pauschal bis zu 1.000 Euro je Implantat beihilfefähig. Mit dem Pauschalbetrag sind sämtliche Kosten der zahnärztlichen und kieferchirurgischen Behandlung einschließlich notwendiger Anästhesie und der Kosten unter anderem für die Implantate selbst, die Implantataufbauten, die implantatbedingten Verbindungselemente, Implantatprovisorien, notwendige Instrumente (zum Beispiel Bohrer und Frä-

sen), Membranen und Membrannägel, Knochen- und Knochenersatzmaterial, Nahtmaterial, Röntgenleistungen, Computertomografie und Anästhetika abgegolten. Die Aufwendungen für die Suprakonstruktion sind neben dem Pauschalbetrag nach Satz 1 beihilfefähig. Vorhandene Implantate, zu denen eine Beihilfe gewährt wurde, sind auf die Höchstzahl nach Satz 1 anzurechnen.

Bei Vorliegen der folgenden Indikationen:

1. größere Kiefer- und Gesichtsdefekte, die ihre Ursache in
 - a) Tumoroperationen,
 - b) Entzündungen des Kiefers,
 - c) Operationen infolge großer Zysten (zum Beispiel große folliculäre Zysten oder Keratozysten),
 - d) Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,
 - e) angeborenen Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien) oder
 - f) Unfällen haben,
2. dauerhaft bestehende extreme Xerostomie, insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,
3. generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen,
4. nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktion im Mund- und Gesichtsbereich (zum Beispiel Spastiken) oder
5. zahnloser Ober- oder Unterkiefer (ohne vorhandenes Implantat)

sind abweichend von Satz 1 bis 4 die notwendigen und angemessenen Aufwendungen beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass der Beihilfestelle ein Kostenvoranschlag vorgelegt wird und diese auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Amtszahnarztes vor Behandlungsbeginn die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme und die Angemessenheit der Kosten anerkannt hat (Vorankennungsverfahren). Die Kosten des Gutachtens trägt die Beihilfestelle. Wird mit der Behandlung vor der Anerkennung durch die Beihilfestelle begonnen, gelten abweichend von Satz 5 die Sätze 1 bis 4 entsprechend. Die Kosten des Gutachtens sind in diesem Fall nicht beihilfefähig.

Bei Reparaturen sind neben den Kosten für die Suprakonstruktion einheitlich 400 Euro je Implantat beihilfefähig.“

4. Die §§ 4a bis 4d werden wie folgt gefasst:

„§ 4a

Psychotherapie, psychosomatische Grundversorgung

(1) Aufwendungen für Leistungen der Psychotherapie in den Behandlungsformen psychoanalytisch begründete Verfahren und Verhaltenstherapie sowie für Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sowie der §§ 4b bis 4e beihilfefähig.

(2) Vor Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten oder durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten muss eine somatische Abklärung spätestens nach den probatorischen Sitzungen oder vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens erfolgen. Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass die somatische Abklärung durch einen Arzt in einem schriftlichen Konsiliarbericht bestätigt wird.

(3) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. gleichzeitige Behandlungen nach den §§ 4b bis 4e,
2. Leistungen nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

§ 4b

Gemeinsame Vorschriften für die Behandlungsformen psychoanalytisch begründete Verfahren und Verhaltenstherapie

(1) Aufwendungen für Leistungen der Psychotherapie sind beihilfefähig bei

1. affektiven Störungen: depressive Episoden, rezidivierende depressive Störungen und Dysthymie,
2. Angststörungen und Zwangsstörungen,
3. somatoformen Störungen und dissoziativen Störungen,
4. Anpassungsstörungen und Reaktionen auf schwere Belastungen,
5. Essstörungen,
6. nichtorganischen Schlafstörungen,
7. sexuellen Funktionsstörungen oder
8. Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen.

(2) Neben oder nach einer somatischen ärztlichen Behandlung von Krankheiten oder deren Auswirkungen sind Aufwendungen für Leistungen der Psychotherapie beihilfefähig bei

1. psychischen Störungen und Verhaltensstörungen
 - a) durch psychotrope Substanzen; im Fall einer Abhängigkeit nur, wenn Suchtmittelfreiheit oder Abstinenz erreicht ist oder voraussichtlich innerhalb von zehn Sitzungen erreicht werden kann,
 - b) durch Opioide und gleichzeitiger stabiler substitutionsgestützter Behandlung im Zustand der Beigebrauchsfreiheit,

2. seelischen Krankheiten auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen, in Ausnahmefällen auch bei seelischen Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
3. seelischen Krankheiten als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe oder
4. schizophrenen und affektiven psychotischen Störungen.

Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass die Leistungen von einem Arzt oder einem Therapeuten nach den Abschnitten 2 bis 4 der Anlage 1 erbracht werden. Eine Sitzung der Psychotherapie umfasst eine Behandlungsdauer von mindestens 50 Minuten bei einer Einzelbehandlung und von mindestens 100 Minuten bei einer Gruppenbehandlung.

(3) Aufwendungen für Leistungen der Psychotherapie, die zu den wissenschaftlich anerkannten Verfahren gehören und nach den Abschnitten B und G der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, abgerechnet werden, sind beihilfefähig, wenn

1. sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen nach Absatz 1 dienen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist,
2. nach einer biografischen Analyse oder einer Verhaltensanalyse und nach höchstens fünf, bei analytischer Psychotherapie nach höchstens acht probatorischen Sitzungen ein Behandlungserfolg zu erwarten ist und
3. die Beihilfestelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines Gutachtens zu Notwendigkeit, Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Aufwendungen für Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 sind auch dann beihilfefähig, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung später als nicht notwendig erwiesen hat.

(4) Das Gutachten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ist bei einem Gutachter einzuholen, der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Einvernehmen mit den Bundesverbänden der Vertragskassen nach § 12 der Psychotherapie-Vereinbarung in der jeweils geltenden auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (www.kbv.de) veröffentlichten Fassung bestellt worden ist.

(5) Haben Personen, die nach § 1 Absatz 5 beihilfeberechtigt sind oder bei einer nach § 1 Absatz 5 beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind, am ausländischen Dienstort keinen persönlichen Zugang zu muttersprachlichen psychotherapeutischen Behandlungen, sind die Aufwendungen für die folgenden Leistungen

auch dann beihilfefähig, wenn die Leistungen telekommunikationsgestützt erbracht werden:

1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach Nummer 861 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte oder
2. Verhaltenstherapie nach Nummer 870 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte.

Bei telekommunikationsgestützter Therapie sind bis zu 15 Sitzungen beihilfefähig. Wird von einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder Verhaltenstherapie in Gruppen oder von einer analytischen Psychotherapie als Einzel- oder Gruppentherapie zu einer telekommunikationsgestützten Therapie gewechselt, sind die Aufwendungen für die telekommunikationsgestützte Therapie beihilfefähig, wenn die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit nach Einholung eines Gutachtens zur Notwendigkeit des Wechsels anerkannt hat. Aufwendungen für Leistungen nach Satz 1 sind nur beihilfefähig, wenn diese im Rahmen einer im Inland begonnenen psychotherapeutischen Behandlung zur weiteren Stabilisierung des erreichten Behandlungserfolgs notwendig sind.

(6) Aufwendungen einer Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing sind bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen nur im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzepts beihilfefähig.

§ 4c

Psychoanalytisch begründete Verfahren

(1) Aufwendungen für psychoanalytisch begründete Verfahren mit ihren beiden Behandlungsformen, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und der analytischen Psychotherapie (Nummern 860 bis 865 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte), sind je Krankheitsfall in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall	50 Sitzungen	40 Sitzungen
in besonderen Fällen	30 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen
wenn das Behandlungsziel in den genannten Sitzungen noch nicht erreicht worden ist	höchstens 20 weitere Sitzungen	höchstens 20 weitere Sitzungen

2. analytische Psychotherapie von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbe- handlung	Gruppenbe- handlung
Regelfall	80 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung des Therapeuten	80 weitere Sitzungen	40 weitere Sitzungen
in besonderen Fällen	nochmals 80 weitere Sitzungen	nochmals 40 weitere Sitzungen
wenn das Behandlungsziel in den genannten Sitzungen noch nicht erreicht worden ist	höchstens 60 weitere Sitzungen	höchstens 30 weitere Sitzungen

3. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbe- handlung	Gruppenbe- handlung
Regelfall	90 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung des Therapeuten	50 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen
in besonderen Fällen	höchstens 40 weitere Sitzungen	höchstens 30 weitere Sitzungen

4. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

	Einzelbe- handlung	Gruppenbe- handlung
Regelfall	70 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung des Therapeuten	50 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen
in besonderen Fällen	höchstens 30 weitere Sitzungen	höchstens 30 weitere Sitzungen

In besonderen Fällen kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine über die in

Satz 1 Nummer 3 und 4 festgelegte Höchstzahl von Sitzungen hinaus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium anerkannt werden, wenn die medizinische Notwendigkeit durch ein Gutachten belegt wird.

(2) Bei durch Gutachten belegter medizinischer Notwendigkeit der Einbeziehung von Bezugspersonen in die Therapie von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die dafür vorgesehenen Sitzungen bei Einzelbehandlungen bis zu einem Viertel und bei Gruppenbehandlungen bis zur Hälfte der bewilligten Zahl von Sitzungen zusätzlich anerkannt werden.

(3) Im Rahmen psychoanalytisch begründeter Verfahren ist die simultane Kombination von Einzel- und Gruppentherapie grundsätzlich ausgeschlossen. Aufwendungen für Leistungen einer solchen Kombination sind nur beihilfefähig, wenn sie auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie bei niederfrequenten Therapien auf Grund eines besonders begründeten Erstantrags erbracht werden.

(4) Aufwendungen für katathymes Bilderleben sind nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig.

§ 4d

Verhaltenstherapie

(1) Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie (Nummern 870 und 871 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) sind je Krankheitsfall in folgendem Umfang beihilfefähig:

	Einzelbe- handlung	Gruppenbe- handlung
Regelfall	45 Sitzungen	45 Sitzungen
wenn das Behandlungsziel nicht innerhalb von 45 Sitzungen erreicht worden ist	15 weitere Sitzungen	15 weitere Sitzungen
in besonderen Fällen	20 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen

(2) § 4c Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Einer Anerkennung nach § 4b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bedarf es nicht, wenn der Beihilfestelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Therapeuten nach Abschnitt 4 der Anlage 1 vorgelegt wird, dass

1. bei Einzelbehandlung nicht mehr als zehn Sitzungen oder
2. bei Gruppenbehandlungen nicht mehr als 20 Sitzungen

erforderlich sind. Muss in besonderen Fällen die Behandlung verlängert werden, ist die Beihilfestelle unverzüglich zu unterrichten. Aufwendun-

gen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung der medizinischen Notwendigkeit durch die Beihilfestelle beihilfefähig. Die Beihilfestelle hat hierzu ein Gutachten nach § 4b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 einzuholen.

(4) Aufwendungen für eine Rational-Emotive Therapie sind nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.“

5. Nach § 4d wird folgender § 4e eingefügt:

„§ 4e

Psychosomatische Grundversorgung

(1) Die psychosomatische Grundversorgung im Sinne dieser Verordnung umfasst

1. verbale Intervention im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte und
2. Hypnose, autogenes Training und Relaxationstherapie nach Jacobson nach den Nummern 845 bis 847 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte.

(2) Je Krankheitsfall sind beihilfefähig Aufwendungen für

1. verbale Intervention als Einzelbehandlung mit bis zu 25 Sitzungen, sowohl über einen kürzeren Zeitraum als auch im Verlauf chronischer Erkrankungen über einen längeren Zeitraum in niederfrequenter Form,
2. Hypnose als Einzelbehandlung mit bis zu zwölf Sitzungen sowie
3. autogenes Training und Relaxationstherapie nach Jacobson als Einzel- oder Gruppenbehandlung mit bis zu zwölf Sitzungen, wobei eine Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung hierbei möglich ist.

Aufwendungen für Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 sind nicht beihilfefähig, wenn sie zusammen mit Aufwendungen für Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in derselben Sitzung entstanden sind. Neben den Aufwendungen für Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 sind Aufwendungen für somatische ärztliche Untersuchungen und Behandlungen von Krankheiten und deren Auswirkungen beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für eine bis zu sechs Monate dauernde ambulante psychosomatische Nachsorge nach einer stationären psychosomatischen Behandlung sind beihilfefähig.“

6. Der bisherige § 4e wird § 4f und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufwendungen für eine ambulante neuropsychologische Therapie sind beihilfefähig, wenn sie von Fachärzten für

- a) Neurologie,
- b) Nervenheilkunde, Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie,

- c) Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie oder

- d) Neurochirurgie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

die zusätzlich zu ihrer Gebietsbezeichnung über eine neuropsychologische Zusatzqualifikation verfügen,

zur Behandlung akut erworbener Hirnschädigungen oder Hirnerkrankungen, insbesondere nach Schlaganfall oder Schädel-Hirn-Trauma, durchgeführt werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufwendungen für neuropsychologische Behandlungen sind im folgenden Umfang beihilfefähig:

1. bis zu fünf probatorische Sitzungen sowie
2. Einzelbehandlung, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen

	wenn eine Behandlungseinheit mindestens 25 Minuten dauert	wenn eine Behandlungseinheit mindestens 50 Minuten dauert
Regelfall	120 Behandlungseinheiten	60 Behandlungseinheiten
Ausnahmefall	40 weitere Behandlungseinheiten	20 weitere Behandlungseinheiten

und

3. Gruppenbehandlung, bei Kindern und Jugendlichen ggf. unter Einbeziehung von Bezugspersonen

wenn eine Behandlungseinheit mindestens 50 Minuten dauert	wenn eine Behandlungseinheit mindestens 100 Minuten dauert
80 Behandlungseinheiten	40 Behandlungseinheiten

Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung ist die gesamte Behandlung nach Satz 1 Nummer 2 beihilfefähig.“

7. Der bisherige § 4f wird § 4g.

8. Der bisherige § 4g wird § 4h, und Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verordnung von Soziotherapie dürfen nur Fachärzte für Neurologie, Nervenheilkunde, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psycho-

therapie, in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, vornehmen.“

9. Nach § 4h wird folgender § 4i eingefügt:

„§ 4i

Sonstige Heilbehandlungen

(1) Zur Heilbehandlung gehören auch Bäder – ausgenommen Saunabäder und Aufenthalte in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Rehabilitations- oder Kurmaßnahme (§§ 6 bis 7) –, Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapien und die bei Durchführung der Heilbehandlung verbrauchten Stoffe.

(2) Die verordnete Heilbehandlung muss nach einer wissenschaftlich anerkannten Methode vorgenommen und, soweit nicht von einem Arzt oder Heilpraktiker erbracht, von einem Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe durchgeführt werden. Es sind dies Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Ergotherapeuten, Klinische Linguisten, Krankengymnasten, Logopäden, Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister, Physiotherapeuten, Podologen oder akademische Sprachtherapeuten, die über eine Zulassung der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 124 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Angemessenheit von Aufwendungen beihilferechtlich anerkannter Heilbehandlungen, die von Behandlern nach Satz 2 erbracht werden, bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Anlage 5 zu dieser Verordnung. Pauschalabrechnungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, es sei denn, die Pauschalabrechnungen entgelten im Grundsatz beihilfefähige Leistungen und entsprechen den Beträgen, die mit gesetzlichen Krankenkassen oder Rentenversicherungsträgern vereinbart wurden. Das Finanzministerium kann weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 können Physiotherapeuten mit eingeschränkter Heilpraktikererlaubnis (Physiotherapie-Heilpraktiker) Heilbehandlungen nach eigener Diagnosestellung ohne ärztliche Verordnung nach Anlage 4 erbringen. Wird der Physiotherapie-Heilpraktiker auf Grund einer ärztlichen Verordnung tätig, bemessen sich die Gebühren nach Anlage 5 dieser Verordnung. Die in diesen Fällen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist beihilfefähig.

(4) Heilbehandlungen, die wegen fehlender wissenschaftlicher Anerkennung oder fehlender Notwendigkeit beihilferechtlich nicht oder teilweise nicht berücksichtigt werden können, ergeben sich aus der nicht abschließenden Anlage 6 zu dieser Verordnung. In begründeten Einzelfällen einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlich verlaufenden Erkrankung, für die eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entspre-

chende Behandlung nicht zur Verfügung steht oder ohne Erfolg angewandt wurde, kann das Finanzministerium mit Ausnahme der in Abschnitt I der Anlage 6 aufgeführten Heilbehandlungen eine Ausnahme zulassen. Soweit wissenschaftlich anerkannte Heilbehandlungen ohne Erfolg angewendet worden sind, kann das Finanzministerium auf Grund eines Gutachtens eines Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) auch Aufwendungen für wissenschaftlich noch nicht anerkannte Heilbehandlungen für beihilfefähig erklären.

(5) Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden, sind die Aufwendungen für die Heilbehandlung bis zu 20 Euro täglich beihilfefähig. Entsprechendes gilt für Heilbehandlungen, mit denen zugleich berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt werden.

(6) Bei Behandlungen in einer Einrichtung, die der Betreuung und der Behandlung von Kranken oder Behinderten dient, sind auch notwendige Aufwendungen für Verpflegung bis zu 6 Euro, für Unterkunft und Verpflegung insgesamt bis zu 10 Euro täglich beihilfefähig, es sei denn, dass § 5d Absatz 2 oder 6 anzuwenden ist.“

10. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 5 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 7“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst: „Beihilfefähig sind je Kalenderjahr bis zu 1.612 Euro, wenn die Ersatzpflege durch andere Personen sichergestellt wird als solche, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Betrag nach Satz 3 kann um bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege nach § 5c Absatz 2 auf insgesamt 2.418 Euro im Kalenderjahr erhöht werden.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „wohnen“ wird durch das Wort „leben“ ersetzt.
 - bbb) Im zweiten Halbsatz wird nach der Angabe „Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Eine anteilige Pflegepauschale nach Absatz 2 ist während einer Kurzzeitpflege nach § 5c Absatz 1 und 2 für bis zu acht Wochen und während einer Verhinderungspflege nach Absatz 3 und 4 für bis zu sechs Wochen zusätzlich je Kalenderjahr in Höhe der Hälfte der vor Beginn der Kurzzeit- oder Ver-

- hinderungspflege gezahlten Pauschale beihilfefähig.“
11. § 5c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
 12. § 5e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 5b Absatz 6“ durch die Angabe „§ 5c Absatz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Bei pflegebedürftigen Personen der Pflegestufen I und II nach Absatz 1 erhöht sich der beihilfefähige Betrag nach

 1. § 5a Absatz 1 in der
 - a) Pflegestufe I um 221 auf bis zu 689 Euro,
 - b) Pflegestufe II um 154 auf bis zu 1.298 Euro,
 2. § 5a Absatz 2 in der
 - a) Pflegestufe I um 72 Euro auf 316 Euro,
 - b) Pflegestufe II um 87 Euro auf 545 Euro,
 3. § 5b Absatz 2 in der
 - a) Pflegestufe I um 221 auf bis zu 689 Euro,
 - b) Pflegestufe II um 154 Euro auf bis zu 1.298 Euro.“
 13. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und 7 und § 4i Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und 7 und § 4i Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und 7 und § 4i Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
 14. In § 6a Absatz 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und 7 und § 4i Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
 15. In § 6b Absatz 1 werden die Wörter „(Krebserkrankung, Mukoviszidose, Zustand nach Operation am Herzen oder nach Organtransplantation)“ durch die Wörter „insbesondere Krebserkrankung, Mukoviszidose, Zustand nach Operation am Herzen oder nach Organtransplantation“ ersetzt.
 16. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und 7 und § 4i Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und 7 und § 4i Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
 17. In § 10 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „unabhängig von einer Beihilfengewährung nach Satz 1“ eingefügt.
 18. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 5c“ durch die Angabe „§ 5d“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 5c Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 5d Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unberücksichtigt bleiben Leistungen aus Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld-, Pflegetagegeld-, Pflegezusatz-, Pflegerentenzusatzversicherungen und sonstigen Summenversicherungen, soweit sie für den Beihilferechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Personen jeweils 100 Euro täglich nicht überschreiten.“
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „§§ 5, 5a bis d“ durch die Angabe „§§ 5, 5a bis e“ ersetzt.
 19. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in dem Aufwendungen entstanden sind (§ 3 Absatz 5 Satz 2)“ durch die Wörter „in dem beihilfefähige Aufwendungen in Rechnung gestellt sind“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „vom Entstehen“ durch die Wörter „von der Rechnungsstellung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 werden die Wörter „für Vorsorgeuntersuchungen (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3) oder Aufwendungen“ gestrichen.
 20. Nach § 13 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit in den Fällen des § 14 Absatz 2 der Erbe unbekannt ist, verlängert sich die Frist nach Satz 1 um zwölf Monate.“
 21. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „verschreibungspflichtige“ das Wort „apothekenpflichtige“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für schwerwiegend chronisch Kranke nach der Chroniker-Richtlinie in der Fassung vom 22. Januar 2004 (BAnz. S. 1343),

die zuletzt am 19. Juni 2008 (BAnz. S. 3017) geändert worden ist, gelten keine abweichenden Regelungen.“

22. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 Satz 3,“ und die Wörter „sowie Absatz 2 Buchstabe b Satz 7,“ gestrichen und nach den Wörtern „§ 4c Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „§ 4i Absatz 4 Satz 3“ eingefügt.
23. Dem § 17 a werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Regelungen der Fünften Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 10. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 890) gelten mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 14 Buchstabe b für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2014 entstanden sind. Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2013 entstanden sind.

(7) Die Regelungen der Sechsten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 1. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 844) gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2015 entstehen.“
24. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „(zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 5)“ gestrichen.
 - b) In Abschnitt 1 Nummer 2 wird die Angabe „4d“ durch die Angabe „4e“ ersetzt.
 - c) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5, 6 und 8 werden jeweils die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 9 Satz 4 wird die Angabe „§ 4a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4b Absatz 1“ ersetzt.
 - d) In Abschnitt 4 Nummer 4 werden die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ ersetzt.
25. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „(zu § 4 Absatz 1 Nummer 7)“ gestrichen.
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „vom Arzt/Zahnarzt beschaffte“ und nach dem Wort „Spritzen,“ das Wort „Infusionen,“ eingefügt.
26. In der Überschrift der Anlage 3 werden die Wörter „(zu § 4 Absatz 1 Nummer 10 Satz 11)“ gestrichen.
27. In der Überschrift der Anlage 4 werden die Wörter „(zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 5)“ gestrichen.
28. Die Anlage 5 und 6 aus dem Anhang zu dieser Verordnung werden angefügt.

Artikel 2

Anlage 2 des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen“ vom 15. September 2014 (MBL. NRW. S. 558) wird aufgehoben. Die Anlagen 3 bis 10 werden die Anlagen 2 bis 9.

Artikel 3

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Verwaltungsvorschrift können durch den Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen“ vom 15. September 2014 (MBL. NRW. S. 558) geändert werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2015 entstehen.

Düsseldorf, 1. Dezember 2015

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Dr. Walter-Borjans

GV. NRW. 2015 S. 844

Anlage 5

Beihilferechtliche Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge

Die Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge richtet sich nach dem folgenden Leistungsverzeichnis:

Abschnitt 1**Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen**

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
I. Inhalationen¹⁾		
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung	
	a) als Einzelinhalation	6,70
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	3,60
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	5,70
2	Radon-Inhalation	
	a) im Stollen	11,30
	b) mittels Hauben	13,80
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
3	Krankengymnastik (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung	19,50
4	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei zentralen Bewegungsstörungen, die nach Abschluss der Hirnreife erworben werden, als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	23,10
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei zentralen Bewegungsstörungen, die angeboren sind oder bis zum Alter von 14 Jahren erworben werden, als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30
6	Krankengymnastik (auch orthopädisches Turnen) in einer Gruppe (2–8 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	6,20
7	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2–4 Personen), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	10,80
8	Krankengymnastik (Atemtherapie)	
	a) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30
	b) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen in einer Gruppe (2–5 Personen), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	10,80
9	Bewegungsübungen	7,70
10	Krankengymnastik oder Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	23,60
	b) in einer Gruppe (bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	11,80
11	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	22,50
12	Chirogymnastik – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	14,40

13	Erweiterte ambulante Physiotherapie ²⁾ Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten, je Behandlungstag, soweit die Voraussetzungen des Abschnitts 2 vorliegen	81,90
14	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), Behandlungsrichtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 18 Behandlungen je Krankheitsfall, soweit die Voraussetzungen des Abschnitts 3 vorliegen	35,00
15	Extensionsbehandlung (zum Beispiel Glissonschiene)	5,20
16	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	6,70

III. Massagen

17	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periostr-, Bürsten- und Colonmassage)	13,80
18	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder	
	a) Teilbehandlung, 30 Minuten	19,50
	b) Großbehandlung, 45 Minuten	29,20
	c) Ganzbehandlung, 60 Minuten	39,00
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität ³⁾	8,70
19	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalte von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmesseinrichtung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	23,10

IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder

20	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	10,30
21	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	11,80
	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
	aa) Teilpackung	20,50
	bb) Großpackung	28,20
22	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	14,90
23	Kaltpackung (Teilpackung)	
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	7,70
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	15,40
24	Heublumensack, Peloidkomresse	9,20
25	Wickel, Auflagen, Kompressen und anderen, auch mit Zusatz	4,60
26	Trockenpackung	3,10
27	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	4,60
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,10
28	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauße) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	12,30

	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	20,00
29	Wechselbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	9,20
	b) Vollbad	13,30
30	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,00
31	Naturmoorbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Halbbad	32,80
	b) Vollbad	39,90
32	Sandbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	28,70
	b) Vollbad	32,80
33	Sole-Photo-Therapie	32,80
	Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit der Bestrahlung durch langwelliges ultraviolettes Licht [UV-A] oder kurzwelliges ultraviolettes Licht [UV-B], einschließlich Nachfetten) und Licht-Öl-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
34	Medizinische Bäder mit Zusätzen	
	a) Teilbad (Hand- oder Fußbad) mit Zusatz, zum Beispiel vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salzylsäurehaltige Zusätze	6,70
	b) Sitzbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,30
	c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	18,50
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	3,10
35	Gashaltige Bäder	
	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,50
	b) gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	22,50
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	21,00
	d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	18,50
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	3,10

Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummer 34 Buchstabe a bis c und Nummer 35 Buchstabe b jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 3,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 34 Buchstabe d beihilfefähig.

V. Kälte- und Wärmebehandlung

36	a) Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kompressen, Eisbeutel, direkte Abreibung)	9,80
	b) Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke	6,70
37	Eisteilbad	9,80
38	Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler – auch Infrarot) eines oder mehrerer Körperteile	5,70

VI. Elektrotherapie

39	Ultraschallbehandlung, auch Phonophorese	6,20
40	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)	6,20
41	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (zum Beispiel Reizstrom, diodynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)	6,20
42	Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik; bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	11,80
43	Iontophorese	6,20
44	Zwei- oder Vierzellenbad	11,30
45	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	22,00

VII. Lichttherapie

46	Behandlung mit Ultraviolettlicht	
	a) als Einzelbehandlung	3,10
	b) in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	2,60
47	a) Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht	3,10
	b) Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	5,20
48	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	6,20
49	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	8,70

VIII. Logopädie

50	Behandlungsplanung und Bericht	
	a) Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechung, einmal je Behandlungsfall	31,70
	b) standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall	49,60
	c) ausführlicher Bericht	11,80
51	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen	
	a) Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
	b) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50
	c) Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	52,20
52	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung der Patientin oder des Patienten oder gegebenenfalls der Eltern, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) Kindergruppe, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	14,90
	b) Erwachsenengruppe, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	17,40

IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)

53	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	31,70
54	Einzelbehandlung	
	a) bei motorischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50

c)	bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	54,80
55	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
56	Gruppenbehandlung	
a)	Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,40
b)	bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 90 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	28,70

X. Podologische Therapie⁴⁾

57	Hornhautabtragung an beiden Füßen	14,50
58	Hornhautabtragung an einem Fuß	8,70
59	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	13,05
60	Nagelbearbeitung an einem Fuß	7,25
61	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	26,10
62	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	14,50

XI. Sonstiges

63	Ärztlich verordneter Hausbesuch	9,20
64	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels Bei Besuchen mehrerer Patientinnen oder Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 63 und 64 nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.	

1) Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.

2) Darf nur bei Durchführung von solchen Therapieeinrichtungen als beihilfefähig anerkannt werden, die durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation/erweiterten ambulanten Physiotherapie zugelassen sind.

3) Das notwendige Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) ist daneben beihilfefähig.

4) Aufwendungen für medizinische Fußpflege durch eine Podologin, einen Podologen, eine medizinische Fußpflegerin oder einen medizinischen Fußpfleger sind nur bei der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ beihilfefähig.

Abschnitt 2

Erweiterte ambulante Physiotherapie

1. Aufwendungen der erweiterten ambulanten Physiotherapie (EAP) – Nummer 13 des Leistungsverzeichnisses – sind beihilfefähig, wenn die EAP von Krankenhausärzten, von Ärzten mit den Gebietsbezeichnungen Orthopädie, Neurologie, Chirurgie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder eines Allgemeinarztes mit der Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin und nur bei Vorliegen der folgenden Indikationen verordnet wird:
 - a) Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei
 - aa) nachgewiesenem frischem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ),
 - bb) Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
 - b) Operation am Skelettsystem
 - aa) posttraumatische Osteosynthesen,
 - bb) Osteotomien der großen Röhrenknochen,
 - c) Prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit
 - cc) nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
 - dd) instabilen Wirbelsäulenverletzungen mit muskulärem Defizit und Fehlstatik, wenn die Leistungen im Rahmen einer konservativen oder postoperativen Behandlung erbracht werden,
 - ee) lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuermann-Kyphose $> 50^\circ$ nach Cobb,

- aa) Schulterprothesen,
- bb) Knieendoprothesen,
- cc) Hüftendoprothesen,
- d) Operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen, einschließlich Instabilitäten
 - aa) Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband),
 - bb) Schultergelenkläsionen, insbesondere nach
 - aaa) operativ versorgter Bankard-Läsion,
 - bbb) Rotatorenmanschettenruptur,
 - ccc) schwerer Schultersteife (frozen shoulder),
 - ddd) Impingement-Syndrom,
 - eee) Schultergelenkluxation,
 - fff) tendinosis calcarea,
 - ggg) periathritis humero-scapularis,
 - cc) Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss,
- e) Amputationen.

Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder von bei dieser beschäftigten Ärzten reicht nicht aus. Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Festsetzungsstelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.

Erforderlich für die Anerkennung als beihilfefähige Aufwendungen ist zudem eine Verordnung von

- a) einem Krankenhausarzt,
 - b) einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie,
 - c) einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
 - d) einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“.
2. Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder von bei dieser beschäftigten Ärzten reicht nicht aus. Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Festsetzungsstelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.
 3. Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:
 - a) Krankengymnastische Einzeltherapie,
 - b) Physikalische Therapie nach Bedarf,
 - c) Medizinisches Aufbautraining.

Bei Bedarf können folgende zusätzliche Leistungen erbracht werden:

- d) Lymphdrainage oder Massage oder Bindegewebssmassage,
- e) Isokinetik,
- f) Unterwassermassage.

Diese zusätzlichen Leistungen sind mit dem Höchstbetrag nach Abschnitt 1 Nummer 13 abgegolten.

4. Der Behandelte muss die durchgeführten Leistungen auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums bestätigen.

Abschnitt 3

Medizinisches Aufbautraining

1. Aufwendungen für ein ärztlich verordnetes medizinisches Aufbautraining (MAT) mit Sequenztrainingsgeräten zur Behandlung von Funktions- und Leistungseinschränkungen im Stütz- und Bewegungsapparat sind beihilfefähig, wenn
 - a) das Training von einem Krankenhausarzt, einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie, einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ verordnet wird,
 - b) Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einem Arzt der Therapieeinrichtung vorgenommen werden und
 - c) jede therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird; die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungen kann teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegiert werden.
2. Die Beihilfefähigkeit ist auf maximal 18 Behandlungen je Krankheitsfall begrenzt.
3. Die Angemessenheit und damit Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich bei Leistungen, die von einem Arzt erbracht werden, nach dem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der Medizinischen Trainingstherapie. Danach sind folgende Leistungen bis zum 2,3-Fachen der Gebührensätze der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig:
 - a) Eingangsuntersuchung zur Medizinischen Trainingstherapie einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und gegebenenfalls anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation analog Nummer 842 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte. Die Berechnung einer Kontrolluntersuchung analog Nummer 842 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte ist nicht vor Abschluss der Behandlungsserie möglich,

- b) medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischen Muskeltrainings mit speziellen Therapiemaschinen analog Nummer 846 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte, zuzüglich zusätzlichen Geräte-Sequenztrainings analog Nummer 558 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (je Sitzung) und begleitender Krankengymnastischer Übungen nach Nummer 506 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte. Die Nummern analog 846, analog 558 sowie Nummer 506 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte können pro Sitzung jeweils nur einmal abgerechnet werden.
4. Werden die Leistungen von zugelassenen Leistungserbringern nach § 4i Absatz 2 BVO erbracht, richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen nach Nummer 14 des Abschnitts 1.
5. Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen des ärztlich geleiteten medizinischen Aufbautrainings entsprechen, sind nicht beihilfefähig. Dies ist auch dann der Fall, wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

Abschnitt 4

Aufwendungen für medizinische Fußpflege

Aufwendungen für medizinische Fußpflege durch Podologinnen, Podologen, medizinische Fußpflegerinnen und medizinische Fußpfleger sind nur bei der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ beihilfefähig.

Aufwendungen für ärztlich verordnete Orthonoxyspangen sind auch außerhalb der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

1. Nagelkorrekturspange mit Endschlaufen (Feder- bzw. Schienungsprinzip)
 - a) erste Behandlungseinheiten bis zur Fixierung (Verklebung) der angefertigten Spange (einschließlich Nageluntersuchung, -bearbeitung, Abdruck, Passiv-Spange, Aufsetzen, Abnehmen, Fixierung, Materialkosten): 100 Euro,
 - b) Folgebehandlung (Nachregulierungen) je Behandlungseinheit (einschließlich Nagelbearbeitung, Anpassen, Aufsetzen, Fixierung, Materialkosten): 24,50 Euro,
 - c) Kontrolluntersuchung: 7,00 Euro.
2. Nagelkorrektur ohne Endschlaufen (Klebespange)
 1. Behandlung (einschließlich Nageluntersuchung, -bearbeitung, Fixierung, Materialkosten): 44,50 Euro,
 2. Kontrolluntersuchung: 7,00 Euro.

Anlage 6

Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder teilweise ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

Abschnitt I

Die Aufwendungen für nachfolgende Methoden sind nicht beihilfefähig:

A

1. ACP-Therapie (vgl. auch Ziffer 93),
2. Aktiv-spezifische Immuntherapie – ASI – mit autologer Tumorzellvakzine (auch Impfung mit dendritischen Zellen),
3. Akupunktmassage,
4. Akupressur,
5. Allergostop-Therapie (vgl. auch Ziffer 93),
6. Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psycho-Phonologische Therapie (z. B. nach Tomatis, Hörtraining nach Dr. Volf, Audiovokale Integration und Therapie, Psychophonie-Verfahren zur Behandlung einer Migräne),
7. Atemtherapie nach Middendorf,
8. Atlasterapie nach Arlen und modifizierte Verfahren,
9. Autohomologe Immuntherapien – AHIT – (z. B. ACTI-Cell-Therapie, nach Dr. Kief),
10. Autologe-Target-Cytokine – ATC – nach Dr. Klehr (auch tumorspezifische Immuntherapie [TSIT], [ATC-TSIT]),
11. Ayurvedische Behandlungen, z. B. nach Maharishi,

B

12. Behandlung mit ionisiertem Sauerstoff,
13. Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Dr. Nuhr,
14. Behandlung mit niederenergetischem Laser (Soft- und Mid-Power-Laser),
15. Behandlung mit Peptidvakzine (außer im Rahmen von klinischen Studien und der Stiko-Empfehlung),
16. Behandlung mit Symbionten- und Lactobazillenkulturen,
17. Biochemische Phototherapie,
18. Bioelektrische Stimulationstherapie,
19. Bioelektronische Funktionsdiagnostik – BFD –,
20. Biologische Krebstherapie nach Dr. Maar,
21. Biomagnetische Induktionstherapie,
22. Biomechanische Stimulation – BMS –,
23. Biomentale Therapie nach Dr. Greuel,
24. Biomolekulare vitOrgan-Therapie,
25. Biophotonen-Therapie,
26. Bioresonanzdiagnostik, Bioresonanztherapie und -test, Mora-Therapie und vergleichbare Verfahren,

27. Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen,
28. Bruchheilung ohne Operation (biologische Injektionsbehandlung von Leisten-, Nabel- und anderen Brüchen),
- C**
29. Cervicale Selektive Rezeptoren-Blockade,
30. Chelat-Infusionstherapie,
31. CO₂-Insufflation (Quellgasbehandlung),
32. Colon-Hydro-Therapie und ihre Modifikationen,
33. Computergestützte mechanische Distractionsverfahren (zur nichtoperativen segmentalen Distraction an der Wirbelsäule [zum Beispiel SpineMED-Verfahren, DRX 9000, Accu-SPINA]),
34. Computergestütztes Gesichtsfeldtraining zur Behandlung nach einer neurologisch bedingten Erkrankung oder Schädigung (z. B. Curavis Therapieprogramm),
35. Craniosacrale Osteopathie,
36. Cytotoxologische Lebensmitteltests,
- D**
37. Decoderdermografie,
38. DermoDyne-Therapie (DermoDyne-Lichtimpfung),
39. Doman-Delcato bzw. BIBIC-Therapie,
40. Dormedverfahren,
- E**
41. Eigenblutozonbehandlung (vgl. auch Ziffer 99)
42. Elektro-Akupunktur nach Voll,
43. Elektro-Cancer-Therapie – ECT – oder Galvanotherapie,
44. Elektro-Neural-Behandlungen nach Dr. Croon,
45. Elektro-Neural-Diagnostik,
46. Elektronische Systemdiagnostik,
47. Epidurale Wirbelsäulenkathetertechnik nach Prof. Racz (vgl. auch Ziffern 85 und 139),
48. Eutonie-Therapie,
- F**
49. Fratzer-Therapie,
50. Frischzellentherapie,
51. Fußreflexzonenmassage,
- G**
52. Galvanotherapie (s. Elektro-Cancer-Therapie – ECT –),
53. Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage (z. B. Bioresonanztherapie, Decoderdermografie, Elektroakupunktur nach Dr. Voll, Elektronische Systemdiagnostik, Heilmagnetische Behandlung, Medikamenten-
- tests nach der Bioelektrischen Funktionsdiagnostik – BFD –, Mora-Therapie),
54. Gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtumschaltung durch negative statische Elektrizität,
- H**
55. Hämatogene Oxidationstherapie – HOT –, Blutwäsche nach Wehrli,
56. Haifa-Therapie,
57. Heidelberger Kapsel (Säurewertmessung im Magen durch Anwendung der Endoradiosonde),
58. Heileurhythmie,
59. Heinz-Spagyrik-Therapie,
60. Hochdosierte, selektive UVA1-Bestrahlung,
61. Höhenflüge zur Asthma- oder Keuchhustenbehandlung,
62. Höhlentherapie,
- I**
63. Immuno-augmentative Therapie – IAT –,
64. Immunsereen (Serocytotherapie),
65. Insulin Potentiation Therapie – IPT –,
66. Intravasale Insufflation bzw. andere parenterale Infiltration von Sauerstoff und anderen Gasen,
67. IRAP-Therapie,
68. Iso- oder hyperbare Inhalationstherapien mit ionisiertem oder nicht ionisiertem Sauerstoff/Ozon einschließlich der oralen, parenteralen oder perkutanen Aufnahme (z. B. Hämatogene Oxydationstherapie, Sauerstoff-Darmsanierung, Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. von Ardenne),
69. Isokinetische Muskelrehabilitation,
- K**
70. Kariesdetektor-Behandlung,
71. Kariesentfernung nach Prof. Fusayama,
72. Kinesiologische Behandlung,
73. Kirlian-Fotografie,
74. Kombinierte Serumtherapie (z. B. Wiedemann-Kur),
75. Konduktive Förderung nach Petö, sofern nicht schon als heilpädagogische Behandlung ausgeschlossen,
76. Kontaktlinsenimplantation (zur Korrektur von Fehlsichtigkeiten),
77. Krebs-Mehrschritt-Therapie nach Prof. von Ardenne,
- L**
78. Laser-Behandlung im Bereich der physikalischen Therapie,
79. Laserinduzierte interstitielle Thermotherapie – LITT –,
80. Leukozytenapherese,

81. Low-Level-Laser-Therapie (bei Tinnitus, Schwerhörigkeit und Hörsturz),
82. Lymphozytäre Autovaccine-Therapie bei HIV-Patienten,
- M**
83. Manual-Therapie nach Dr. Kozijavkin,
84. Medikamententestung nach Dr. Voll,
85. Minimalinvasive Wirbelsäulen-Kathetertechnik nach Racz,
86. Modifizierte Eigenblutbehandlung (z. B. nach Garthe, Blut-Kristall-Analyse unter Einsatz der Präparate Autohaemin, Antihaemin und Anhaemin), Orthokin-Therapie und sonstige Verfahren, bei denen aus körpereigenen Substanzen dem Patienten individuelle Präparate gefertigt werden (z. B. Clustermedizin, Gegensensibilisierung nach Theurer),
87. Mora-Therapie,
88. Moxibustionen,
89. Musik- und Tanztherapie,
- N**
90. Neurotopische Diagnostik und Therapie nach Desnizza und ähnliche Therapien mit Kochsalzlösungsinjektionen,
91. Nicht-invasive Kariesbehandlung mit dem sog. HealOzone-Gerät,
92. Niedrig dosierter, gepulster Ultraschall,
- O**
93. Original Matrix-Regenerations-Therapie nach Dr. Köhler,
94. Orthokin-Therapie,
95. Osmotische Entwässerungstherapie,
96. OTCB Therapieprogramm,
97. Oxidativer Stress-Test,
98. Oxyyenerungstherapie nach Regelsberger (z. B. intravenöse Sauerstoffsufflation, Sauerstoff-Infusions-Therapie – SIT –, Komplexe intravenöse Sauerstofftherapie – KIS –,
99. Ozontherapie, Sauerstoff-Ozon-Eigenbluttherapie, Oxytherapie, Hyperbare Ozontherapie,
- P**
100. Panchakarma-Therapie,
101. Parenterale Autovaccine-Behandlung (bei den Diagnosen „Reizkolon“, „Colon Irritable“, „rezidivierende katarrhalische Infekte“, „rheumatoide Arthritis“),
102. PCA3 (Prostata CAncer Gene 3)-Test,
103. Peptidbehandlung nach Prof. Gauri,
104. Physikalisch-katalytische Sauerstoffinhalation,
105. Psycotron-Therapie,
106. Pyramidenenergiebestrahlung,
- Q**
107. Qi-Gong (s. auch traditionelle chinesische Therapie),
- R**
108. Radiale Stoßwellentherapie – RSWT –,
109. Regeneresen-Therapie,
110. Reinigungsprogramm mit Megavitaminen und Ausschwitzen,
111. RiV-Impftherapie bei Aids,
112. Rolfing-Behandlung,
- S**
113. Sauerstoff-Darmsanierung (Colonies),
114. Sauerstoff-Ionisationstherapie,
115. Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach von Ardenne,
116. Schwingfeld-Therapie,
117. Selektive UVA1-Bestrahlung,
118. Serelogischer Test zur Immunglobulin-G-4 (IgG4-)Bestimmung gegen Nahrungsmittel,
119. Soma-Behandlungstherapie,
120. Systematische Krebs-Mehrschritt-Therapie nach von Ardenne – sKMT –,
- T**
121. Tai Chi (s. auch traditionelle chinesische Therapie),
122. T-Zell-Vakzinierung nach Dr. Kübler,
123. Tanztherapie,
124. Therapie nach Dr. Kozijavkin,
125. Thermoregulationsdiagnostik,
126. Thermotherapie der Prostata (z. B. transurethrale Mikrowellentherapie der Prostata, TUMT) bei bösartigen Erkrankungen,
127. Thymustherapie und Behandlung mit Thymuspräparaten,
128. Tomatis-Methode,
129. Traditionelle chinesische Therapie (z. B. Qi-Gong, Shiatsu-Therapie, Tai-Na, Tui-Na und Akupressur),
130. Transzendente Meditation,
131. Trockenzellentherapie,
132. Tui-Na (s. auch traditionelle chinesische Therapie),
- U**
133. Ultraviolettbestrahlung des Blutes – UVB –,
134. Uterus-Ballon-Therapie,
- V**
135. Vaduril-Injektionen gegen Parodontose,
136. Vibrationsmassage des Kreuzbeins,
137. Visuelle Restitutionstherapie,

W

138. Wiedemann-Serum-Therapie,
139. Wirbelsäulenkathetertechnik nach Racz,

Y

140. Yoga-Übungen,

Z

141. Zellmilieu-Therapie.

Abschnitt II

Die Aufwendungen für die nachfolgenden Methoden sind nur in dem angegebenen Umfang beihilfefähig:

1. Akupunkturbehandlung

Zu den Aufwendungen können Beihilfen gewährt werden, wenn wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden ohne Erfolg angewandt worden sind. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet die Beihilfestelle (in Zweifelsfällen unter Beteiligung eines Amtsarztes und bei Landesbediensteten mit Zustimmung des Finanzministeriums).

Die Aufwendungen für eine Akupunktur zur Behandlung von Schmerzen (Nummern 269 und 269a GOÄ) sind ohne Einschränkungen beihilfefähig.

2. Autologe Chondrozytenimplantation bzw. -transplantation

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlungen am Kniegelenk.

3. Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brillen und/oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Beihilfestelle vor Aufnahme der Behandlung zugestimmt hat (bei Landesbediensteten bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Finanzministeriums); hierzu hat die Beihilfestelle zuvor ein Gutachten (z. B. Universitätsaugenklinik) einzuholen.

4. Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich

Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig für die Behandlung

1. verkalkender Sehnenerkrankungen (Tendinosis calcarea),
2. nicht heilender Knochenbrüche (Pseudarthrose),
3. des Fersensporn (Fasziitis plantaris) sowie
4. der therapieresistenten Achillessehnenentzündung (therapiefraktäre Achillodynie).

Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der ESWT ist ausschließlich der analoge Ansatz der Ziffer 1800

GOÄ beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.

5. Peeling (mechanisch, chemisch, Enzym, Laser, Mikrodermabrasion)

Die Aufwendungen sind nur in Zusammenhang mit der Behandlung von Keratosen beihilfefähig.

6. Genexpressionstest

Beihilfefähig bei Landesbediensteten nur mit Zustimmung des Finanzministeriums.

7. Hyperbare Sauerstoffbehandlung (Überdruckbehandlung)

Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von

1. Kohlenmonoxydvergiftungen,
2. Gasgangrän,
3. chronischen Knocheninfektionen,
4. Septikämien,
5. schweren Verbrennungen,
6. Gasembolien,
7. peripherer Ischämie oder
8. mit Perzeptionsstörungen des Innenohres verbundenen Tinnitusleiden.

Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für maximal 15 ambulante Behandlungen.

8. Hyperthermiebehandlung

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Tumorbehandlungen in Kombination mit Chemo- oder Strahlentherapie.

9. Klimakammerbehandlungen

Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, soweit andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben und die Beihilfestelle auf Grund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

10. Magnetfeldtherapie

Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung

1. von atrophischen Pseudarthrosen,
2. bei Endoprothesenlockerung,
3. bei idiopathischer Hüftkopfnekrose und
4. verzögerter Knochenbruchheilung,

wenn die Magnetfeldtherapie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird.

11. Protonentherapie

Die Aufwendungen sind grundsätzlich nur bei eingeschränkten Indikationen (Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus des GBA) und nur in der Höhe beihilfefähig, wie sie der Behandler mit der gesetzlichen Krankenversicherung oder der privaten Krankenversicherung des Erkrankten vereinbart hat.

12. Therapeutisches Reiten (Hippotherapie)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei ausgeprägten cerebralen Bewegungsstörungen (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung, sofern die ärztlich verordnete und induzierte Behandlung von Angehörigen der Gesundheits- und Medizinalfachberufe (z. B. Krankengymnasten mit entsprechender Zusatzausbildung) durchgeführt wird. Die Aufwendungen sind nach den Nummern 3 bis 5 der Anlage 5 beihilfefähig.

zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 10. Dezember 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen sechs Stufen; die Entgeltgruppen Ä 3 und Ä 4 umfassen vier Stufen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 als Unterabsatz angefügt:

„Bei Höherstufungen

von Entgeltgruppe Ä 1 Stufe 5 in Entgeltgruppe Ä 1 Stufe 6,

von Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 5 in Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 6,

von Entgeltgruppe Ä 3 Stufe 3 in Entgeltgruppe Ä 3 Stufe 4 sowie

von Entgeltgruppe Ä 4 Stufe 3 in Entgeltgruppe Ä 4 Stufe 4

werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung ab dem 1. Juli 2015 berücksichtigt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden Ärzte aus der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 6 in die Entgeltgruppe Ä 3 Stufe 1 höhergruppiert, so erhalten sie so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 6, bis sie Anspruch auf ein Entgelt haben, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 6 erreicht oder übersteigt. Das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 6 ist in diesen Fällen auch bei der Bemessung des individuellen Stundenentgelts zugrunde zu legen.“

2. § 18 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „23,39“ wird durch die Angabe „23,76“ ersetzt.

b) Die Angabe „23,76“ wird durch die Angabe „24,31“ ersetzt.

3. Die Anlagen A 1 und A 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage A 1

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF
Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– gültig vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 –**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.425 im 1. Jahr	4.675 im 2. Jahr	4.850 im 3. Jahr	5.165 im 4. Jahr	5.530 im 5. Jahr
Ä 2	5.840 ab dem 1. Jahr	6.320 ab dem 4. Jahr	6.755 ab dem 7. Jahr	7.000 ab dem 9. Jahr	7.245 ab dem 11. Jahr

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, 21.12.2015

Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 16. Dezember 2015 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages
in kirchlicher Fassung (BAT-KF)**

Vom 16. Dezember 2015

§ 1

**Änderung des Tarifvertrages
für Ärztinnen und Ärzte –
Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) –
Anlage 6 zum BAT-KF**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF, der

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 3	7.310 ab dem 1. Jahr	7.735 ab dem 4. Jahr	8.345 ab dem 7. Jahr	–	–
Ä 4	8.595 ab dem 1. Jahr	9.205 ab dem 4. Jahr	9.690 ab dem 7. Jahr	–	–

Anlage A 2

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF
Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– gültig vom 1. Juli 2016 –**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.530 im 1. Jahr	4.785 im 2. Jahr	4.965 im 3. Jahr	5.285 im 4. Jahr	5.660 im 5. Jahr	5.810 ab dem 6. Jahr
Ä 2	5.975 ab dem 1. Jahr	6.470 ab dem 4. Jahr	6.915 ab dem 7. Jahr	7.165 ab dem 9. Jahr	7.415 ab dem 11. Jahr	7.565 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.480 ab dem 1. Jahr	7.915 ab dem 4. Jahr	8.540 ab dem 7. Jahr	8.690 ab dem 10. Jahr	–	–
Ä 4	8.795 ab dem 1. Jahr	9.420 ab dem 4. Jahr	9.915 ab dem 7. Jahr	10.065 ab dem 10. Jahr	–	–

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nummer 1 und 2b am 1. Juli 2016 in Kraft.

Dortmund, 16. Dezember 2015

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der stellvertretende Vorsitzende
Riedel

II.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
und MTArb-KF**

Vom 16. Dezember 2015

Artikel 1**Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 erhalten Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die mindestens

vom Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen im Arbeitsverhältnis gestanden haben, eine Jahressonderzahlung,

1. wenn sie wegen

- a) Anspruch auf Regelaltersrente auf Grund des Erreichens des festgelegten Lebensalters gemäß § 32 Absatz 1 Buchstabe a
- b) verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß § 32 Absatz 2
- c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Buchstabe a und b der Altersteilzeitordnung

ausgeschlossen sind oder

2. wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes übertreten und auch bei dem anderen Arbeitgeber diese oder eine andere entsprechende Regelung Anwendung findet.

An die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 2 Satz 1 treten die letzten drei Kalendermonate vor dem Monat des Ausscheidens. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe im letzten vollen Kalendermonat des Beschäftigungsverhältnisses.

Absatz 3 gilt entsprechend.“

2. Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Von der Jahressonderzahlung wird ein Betrag in Höhe von 500 € aus Anlass des Weihnachtsfestes als Weihnachtssonderzahlung gewährt. § 18 findet Anwendung.“

Die Jahressonderzahlung einschließlich des Betrags nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann, mit Ausnahme des Betrags nach Satz 1, zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

In den Fällen des Absatzes 4 wird die Jahressonderzahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt.“

Artikel 2 Änderung des MTArb-KF

Der Mantel-Tarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 erhalten Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die mindestens vom Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen im Arbeitsverhältnis gestanden haben, eine Jahressonderzahlung,

1. wenn sie wegen

- a) Anspruch auf Regelaltersrente auf Grund des Erreichens des festgelegten Lebensalters gemäß § 32 Absatz 1 Buchstabe a
- b) verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß § 32 Absatz 2
- c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Buchstabe a und b der Altersteilzeitordnung

ausgeschieden sind oder

2. wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes übertreten und auch bei dem anderen Arbeitgeber diese oder eine andere entsprechende Regelung Anwendung findet.

An die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 2 Satz 1 treten die letzten drei Kalendermonate vor dem Monat des Ausscheidens. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe im letzten vollen Kalendermonat des Beschäftigungsverhältnisses.

Absatz 3 gilt entsprechend.“

2. Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Von der Jahressonderzahlung wird ein Betrag in Höhe von 500 € aus Anlass des Weihnachtsfestes als Weihnachtssonderzahlung gewährt. § 18 findet Anwendung.

Die Jahressonderzahlung einschließlich des Betrags nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann, mit Ausnahme des Betrags nach Satz 1, zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

In den Fällen des Absatzes 4 wird die Jahressonderzahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dortmund, 16. Dezember 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende
Riedel

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF Vom 16. Dezember 2015

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „SD 2 bis SD 8“ wird durch die Angabe „SD 2 bis SD 8b“ ersetzt.

2. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „SD 2 bis SD 8“ durch die Angabe „SD 2 bis SD 9“ und die Angabe „SD 9 bis SD 18“ durch die Angabe „SD 10 bis SD 18“ ersetzt.

3. Die Anlagen 4e zum BAT-KF erhält die aus dem Anhang 1 ersichtliche Fassung.

4. Die Anlage 5 Nummer 4 zum BAT-KF „4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst“ erhält die in Anhang 2 ersichtliche Fassung

5. Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst, Anlage 9 zum BAT-KF wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SDEGP-BAT-KF)

Anlage 9 zum BAT-KF

Vorbemerkungen

Berufsgruppen

1. Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
2. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten¹
3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst¹

4. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen im Sozialdienst
5. Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Sozial- und Erziehungsdienst (soweit nicht anderweitig eingruppiert)
6. Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen¹
7. Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe
8. Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe

Vorbemerkungen:

1. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.

1. Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 8b
5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD 9
6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD 9
7.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 10
8.	Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeitendengruppen übertragen worden ist	SD 11
9.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	SD 15
11.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
12.	Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit weniger als 15 Mitarbeitenden	SD 16
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14	SD 16
14.	Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit mindestens 15 Mitarbeitenden	SD 18
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16	SD 17
16.	Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit mindestens 40 Mitarbeitenden	SD 18

Anmerkungen:

- 1 Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- 2 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
- 3 Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Erziehungshilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- 4 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. Ä.) umfasst.

2. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Pädagogische Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3	a)	als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	
2.	Internatserzieherinnen ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung	SD 4	b)	als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6	SD 9
3.	Internatserzieherinnen mit einer für den Internatsdienst förderlichen Ausbildung, z. B. als Erzieherinnen	SD 8b	6.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	SD 9
4.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen als Internatserzieherinnen	SD 12	7.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 9
5.	Internatsleiterinnen	SD 16	8.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	SD 13
6.	Internatsleiterinnen mit mindestens 15 Mitarbeitenden	SD 18	9.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten, die sich durch den Umfang oder die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Fallgruppe 8 herausheben	SD 15

Anmerkung:

- 1 Internate im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Heime, die mit einer weiterführenden Schule verbunden sind.

3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung in entsprechender Tätigkeit	SD 4
4.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit dreijähriger abgeschlossener Berufsausbildung in entsprechender Tätigkeit	SD 5
5.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung	

Anmerkung:

- 1 Meisterinnen und Gärtnermeisterinnen, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, die jedoch nicht überwiegend im handwerklichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst tätig sind, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen unter Nummer 4.1 und 4.4 des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF – Handwerkerin; Mitarbeiterin in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen – eingruppiert.

4. Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen im Sozialdienst

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
2.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ¹	SD 15
3.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt ²	SD 18

Anmerkungen:

- 1 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. Ä.) umfasst.
- 2 Eine erhebliche Heraushebung aus der Fallgruppe 2 durch das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist zum Beispiel gegeben bei der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen, denen als Leiterin eines Diakonischen Werkes oder einer anderen entsprechenden Einrichtung mindestens zwölf Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe SD 6 im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

5. Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Sozial- und Erziehungsdienst¹ (soweit nicht anderweitig eingruppiert)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen im Sozial- oder Erziehungsdienst oder in der Familienpflege	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen im Sozial- oder Erziehungsdienst oder in der Familienpflege mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Mitarbeiterinnen im Erziehungs- oder Sozialdienst oder in der Familienpflege mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ²	SD 4

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ³	SD 8a
5.	Leiterinnen der Familienpflege	SD 9
6.	Leiterinnen der Familienpflege, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	SD 9
7.	Leiterinnen der Familienpflege, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	SD 13

Anmerkungen:

- 1 Zur Familienpflege gehört auch die Wahrnehmung des Arbeitsbereiches „Fortführung des Haushalts“ im Rahmen der Aufgaben einer Diakoniestation. Einsatzleiterinnen dieses Arbeitsbereiches sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Leiterinnen der Familienpflege eingruppiert.
- 2 Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten die Ausbildung als Altenpflegehelferin oder Familienpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- 3 Fachkräfte sind:
 - a) Familienpflegerinnen,
 - b) Altenpflegerinnen,
 - c) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung

6. Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Mitarbeiterinnen mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 4
4.	Mitarbeiterinnen mit mindestens einjähriger fachspezifischer Ausbildung (z. B. Heilerziehungshelferin) und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 4

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
5.	Mitarbeiterinnen mit Gesellen- oder Facharbeiterinnenbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 8a	17.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 240 Plätzen ²	SD 16
6.	Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerker- oder Industriemeisterin oder als staatlich geprüfte Technikerin und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 8b	18.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 19 ²	SD 16
7.	Erzieherinnen, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Heilpädagoginnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung in entsprechender Tätigkeit	SD 8b	19.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 360 Plätzen ²	SD 17
8.	Abteilungsleiterin oder Bereichsleiterin mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen mit dieser Zusatzqualifikation durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ²	SD 10	20.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 21 ²	SD 17
9.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit einer Arbeitsvorbereiterin ³	SD 11	21.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 480 Plätzen ²	SD 18
10.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12	Anmerkungen:		
11.	Mitarbeiterinnen mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschul- oder Bachelor-Abschluss und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 12	1	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten der Berufsgruppen 3 bis 6 AEGP-BAT-KF sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.	
12.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 15 ²	SD 13	2	Eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der für die jeweilige Funktion vorgesehene Zusatzausbildungsmaßnahme nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbWV) erworben. Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiterinnen ohne sonderpädagogische Zusatzqualifikation eingestellt, so sind sie eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert, dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9.	
13.	Leiterinnen von Fachabteilungen oder Zweigwerkstätten in Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ^{2, 5}	SD 13	3	Arbeitsvorbereiterinnen sind Mitarbeiterinnen, die die Beschaffung und Umsetzung von Arbeitsaufträgen technisch und kaufmännisch zu verantworten und für einen Arbeitsvorgang mit Menschen mit Behinderungen vorzubereiten haben.	
14.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15	4	Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. Ä.) umfasst.	
15.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ²	SD 15			
16.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Ver-				

- 5 Zweigwerkstätten oder Fachabteilungen in der Werkstatt für behinderte Menschen sind z. B. gekennzeichnet durch organisatorische Eigenständigkeit, räumlich getrennte Lage einer dezentral organisierten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder durch fachlich gebotene eigene Struktur.

7. Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 8b
5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD 9
6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD 9
7.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 10
8.	Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeitendengruppen übertragen worden ist	SD 11
9.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	SD 15
11.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
12.	Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit weniger als 15 Mitarbeitenden	SD 16
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14	SD 16

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
14.	Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit mindestens 15 Mitarbeitenden	SD 18
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16	SD 17
16.	Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit mindestens 40 Mitarbeitenden	SD 18

Anmerkungen:

- Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
- Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Behindertenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. Ä.) umfasst.

8. Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe	
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD 4	2
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 8b	
5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD 9	
6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD 9	3
7.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 10	4
8.	Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeitendengruppen übertragen worden ist	SD 11	
9.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12	
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	SD 13	
11.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15	
12.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit weniger als 15 Mitarbeiterinnen	SD 16	
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14	SD 16	
14.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit mindestens 15 Mitarbeiterinnen	SD 18	
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16	SD 17	
16.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit mindestens 40 Mitarbeiterinnen	SD 18	

gehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.

2 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:

- Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
- Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
- Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.

3 Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Gefährdetenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.

4 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. Ä.) umfasst.“

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Mitarbeiterinnen, die nach den bis 30. September 2015 geltenden Fallgruppen 1.4, 2.3, 5.4, 6.5, 6.6, 6.7, 7.4 und 8.4 eingruppiert und die am 1. Oktober 2015 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die neuen Entgeltgruppen übergeleitet.

Auf alle anderen Fälle, in denen die Mitarbeiterinnen in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, finden die Regelungen gemäß § 14 Absatz 4 BAT-KF Anwendung.

(2) Für Mitarbeiterinnen, deren Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe nach den Regeln des § 14 Absatz 4 BAT-KF erfolgt und bei denen am 1. Oktober 2015 der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammenfallen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder werden sie höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den eine Mitarbeiterin erhält, die aus der Stufe 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert wird. Soweit sich allein die Tabellenwerte erhöhen, findet § 4 Absatz 4 Satz 4 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF Anwendung.

Anmerkungen:

- Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpfle-

(4) Die Arbeitsrechtsregelung findet auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 16. Dezember 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, keine Anwendung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Dortmund, 16. Dezember 2015

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Riedel

Anhang 1
Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Oktober 2015**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.594,54	3.927,57	4.398,42	4.926,69
SD 17	3.295,95	3.709,37	4.053,89	4.559,20
SD 16	3.215,54	3.606,03	3.870,15	4.318,03
SD 15	3.102,57	3.445,25	3.778,28	4.134,28
SD 14	3.104,23	3.322,94	3.673,97	4.095,19
SD 13	3.046,82	3.261,49	3.606,03	4.010,23
SD 12	2.988,32	3.226,28	3.598,97	4.006,64
SD 11	2.909,27	3.193,08	3.531,33	3.917,21
SD 10	2.768,08	3.057,96	3.307,42	3.789,76
SD 9	2.741,86	2.955,14	3.202,59	3.630,38
SD 8b	2.682,50	2.911,50	3.151,96	3.502,86
SD 8a	2.618,01	2.827,21	3.071,28	3.233,98
SD 7	2.556,23	2.779,22	3.035,67	3.158,31
SD 6	2.511,63	2.712,33	2.946,48	3.102,57
SD 5	2.511,63	2.712,33	2.879,58	3.057,96
SD 4	2.399,21	2.642,30	2.827,51	2.931,69
SD 3	2.282,66	2.455,35	2.639,56	2.777,72
SD 2	2.093,34	2.193,69	2.305,80	2.405,54

Anhang 2
Anlage 5 zum BAT-KF

**Bereitschaftsdienstentgelt
– in Euro –**

**4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig ab 1. Oktober 2015**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	26,28
SD 17	24,23
SD 16	23,12
SD 15	22,57

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 14	21,67
SD 13	21,53
SD 12	21,22
SD 11	20,82
SD 10	19,75
SD 9	19,00
SD 8b	18,59
SD 8a	18,11
SD 7	18,11
SD 6	17,57

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 5	17,15
SD 4	16,67
SD 3	15,57
SD 2	13,60

**IV.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
Vom 16. Dezember 2015**

**§ 1
Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Teil C Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 erreichen Mitarbeitende, die in die Entgeltgruppe SE 8b eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.
Für Mitarbeitende, die in Entgeltgruppen SE 4 eingruppiert sind, gilt die Stufe 4 als Endstufe.“
2. § 14 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „SE 2 bis SE 8“ wird durch die Angabe „SE 2 bis SE 8b“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „SE 2 bis SE 8“ durch die Angabe „SE 2 bis SE 9“ und die Angabe „SE 9 bis SE 18“ durch die Angabe „SE 10 bis SE 18“ ersetzt.
4. Die Anlage 4d zum BAT-KF erhält die aus dem Anhang 1 ersichtliche Fassung.
5. Die Anlage 5 Nummer 3 zum BAT-KF „3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen“ erhält die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.
6. Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen, Anlage 8 zum BAT-KF wird wie folgt gefasst:

**„Entgeltgruppenplan zum BAT-KF
für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen
SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF**

Anlage 8 zum BAT-KF

Vorbemerkungen:

1. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.

3. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden. Ausgenommen hiervon sind eingruppierte Einrichtungen.

1. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen als Ergänzungskräfte ²	SE 3
2.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung ³	SE 4
3.	Fachkräfte als Ergänzungskräfte ⁴	SE 5
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ⁵	SE 8a
5.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen	SE 9
6.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit <ol style="list-style-type: none"> a) in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung oder in der Einzelintegration^{3, 5, 6} b) als Fachlehrerin mit einrichtungübergreifenden Aufgaben⁵ 	SE 8b
7.	Leiterinnen von Kindertagesstätten ^{7, 8}	SE 9
8.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{7, 8}	SE 13
9.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen	SE 13
10.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{7, 8}	SE 15
11.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen	SE 15
12.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ^{7, 8}	SE 16
13.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen	SE 16
14.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ^{7, 8}	SE 17

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
15.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen	SE 17
16.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ^{7, 8}	SE 18
17.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten	SE 18

Anmerkungen:

- 1 Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.
Mitarbeiterinnen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Berufsgruppe eingruppiert, wenn die Art der Tätigkeit vergleichbar ist.
- 2 Ergänzungskräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht Fachkräften im Sinne der Anmerkung 5 vorbehalten sind.
- 3 Integrationsgruppen sind Gruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.
- 4 Fachkräfte als Ergänzungskräfte sind Fachkräfte im Sinne von Anmerkung 5 Satz 1 in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht diesen Fachkräften vorbehalten sind.
- 5 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Kinderkrankenschwestern, die für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden,
 - e) Absolventinnen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
 - f) Absolventinnen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind-/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit oder frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen.

Eine entsprechende Tätigkeit liegt vor, wenn sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen diesen Fachkräften vorbehalten ist.

- 6 Einzelintegration liegt vor, wenn einzelne Kinder mit Behinderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung besonders betreut werden. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind die Fachkräfte eingruppiert, die überwiegend mit der Betreuung der Kinder mit Behinderung betraut sind.
- 7 Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher eingruppiert, als es für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine dreigruppige Einrichtung, ist die Leiterin zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine zweigruppige Einrichtung, ist die Leiterin in Stufe 6 zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert.
- 8 Leiterinnen von Familienzentren erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 €.“

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Mitarbeiterinnen, die nach den bis 30. September 2015 geltenden Fallgruppen 1.4, 1.6 und 1.7 eingruppiert und die am 1. Oktober 2015 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die neuen Entgeltgruppen übergeleitet.

Auf alle anderen Fälle, in denen die Mitarbeiterinnen in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, finden die Regelungen gemäß § 14 Absatz 4 BAT-KF Anwendung.

(2) Für Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe SE 9 gilt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erreichte Stufe 1 und 2 als Besitzstand.

(3) Für Mitarbeiterinnen, deren Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe nach den Regeln des § 14 Absatz 4 BAT-KF erfolgt und bei denen am 1. Oktober 2015 der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammenfallen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(4) Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder werden sie höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den eine Mitarbeiterin erhält, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert wird. Soweit sich allein die Tabellenwerte erhöhen, findet § 4 Absatz 4 Satz 4 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF Anwendung

(5) Die Arbeitsrechtsregelung findet auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 16. Dezember 2015 aus

dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, keine Anwendung.

Dortmund, 16. Dezember 2015

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Riedel

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

**Anhang 1
Anlage 4d zum BAT-KF**

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Oktober 2015**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
SE 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
SE 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
SE 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
SE 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
SE 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
SE 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
SE 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
SE 10	2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50
SE 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
SE 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
SE 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
SE 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
SE 6	2.366,68	2.589,68	2.768,08	2.946,46	3.108,13	3.289,06
SE 5	2.366,68	2.589,68	2.756,93	2.846,12	2.968,77	3.181,11
SE 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
SE 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
SE 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

**Anhang 2
Anlage 5 zum BAT-KF**

**Bereitschaftsdienstentgelt
– in Euro –**

**3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig ab 1. Oktober 2015**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	25,74
SE 17	23,70
SE 16	23,03
SE 15	21,87
SE 14	21,80

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 13	21,33
SE 12	21,28
SE 11	21,01
SE 10	19,98
SE 9	19,46
SE 8b	19,46
SE 8a	18,10
SE 7	17,61
SE 6	17,38
SE 5	16,78
SE 4	16,36

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 3	15,63
SE 2	13,46

**V.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung
über die Bewertung
der Personalunterkünfte
für kirchliche Mitarbeiter
Vom 16. Dezember 2015**

**§ 1
Ordnung über die Bewertung
der Personalunterkünfte
für kirchliche Mitarbeiter**

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter, zuletzt geändert am 14. Februar 2007, wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Satz 1 Nummer 3 SGB IV“ durch die Angabe „§ 17 Satz 1 Nummer 4 SGB IV“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 16. Dezember 2015 in Kraft.

Dortmund, 16. Dezember 2015

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Riedel

**VI.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
Vom 16. Dezember 2015**

**§ 1
Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ wird durch die Angabe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge“ wird die Angabe

„1.2 Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Weiterbildung“ eingefügt.

2. Die Berufsgruppen werden wie folgt geändert:

- a) In der Berufsgruppe „Allgemeine Gemeindedienste“ wird die Überschrift der Berufsgruppe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit 1,8“ durch die Überschrift „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge 1,8“ ersetzt.
- b) Nach der Berufsgruppe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge“ wird die Berufsgruppe „1.2 Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Weiterbildung“ mit folgender Fassung eingefügt:

**„1.2 Mitarbeiterinnen
in Einrichtungen der Weiterbildung“¹**

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Pädagogische Mitarbeiterinnen mit Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{2, 3}	9
2.	Mitarbeiterinnen <ol style="list-style-type: none"> a) der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 heraushebt⁴ b) mit einer anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen Ausbildung und abgeschlossener Aufbauausbildung oder mit doppelter gemeindepädagogischer Qualifikation als pädagogische Mitarbeiterinnen und entsprechender Tätigkeit³ 	10
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 und 2b, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus den Fallgruppen 1 und 2b heraushebt ⁴	11
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 3 heraushebt ⁵	12
5.	Pädagogische Mitarbeiterinnen mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{6, 7, 8}	13

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5	
	a) deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 5 heraushebt ⁴	
	b) denen mindestens drei Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁹	14
7.	Mitarbeiterinnen	
	a) der Fallgruppe 5, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁹	
	b) der Fallgruppe 6a, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 6 heraushebt ¹⁰	15

Anmerkungen:

- Einrichtungen der Weiterbildung sind anerkannte Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz einschließlich ihrer Regional- bzw. Zweigstellen.
- Hochschulbildungen i. d. Sinne sind z. B. Abschlüsse nach dem Hochschulrahmengesetz, die mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss enden und deren Studienstudienhöchstdauer vier Jahre bei Fachhochschulstudiengängen bzw. viereinhalb Jahre bei anderen Studiengängen beträgt.
- Die Grundtätigkeit beinhaltet die pädagogische Vermittlung von Inhalten eines begrenzten Themenbereiches, z. B. EDV-Fortbildung.
- Das Merkmal „besondere Schwierigkeit“ bezieht sich auf das fachliche Können, die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, Spezialkenntnisse oder außergewöhnliche Erfahrungen. Die fachlichen Anforderungen müssen sich in beträchtlicher, gewichtiger Weise von der entsprechenden Tätigkeit (Grund- bzw. Normaltätigkeit) abheben.

Das Merkmal „besondere Bedeutung“ setzt voraus, dass die Auswirkung der Tätigkeit deutlich wahrnehmbar bedeutungsvoller ist als die der niedrigeren Entgeltgruppe. Sie kann sich z. B. aus der Größe des Aufgabengebietes sowie aus der Tragweite der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und für die Allgemeinheit ergeben.

Die Anforderungen der beiden Merkmale müssen die Grund- bzw. Normaltätigkeit übersteigen.

Die besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit ist z. B. gegeben, wenn die Mitarbeiterin die Leitung der Einrichtung oder die Koordination großer Arbeitsbereiche (z. B. Abteilun-

- gen) wahrnimmt. Sie umfasst die Netzwerkarbeit, die Vertretung des Arbeitsfeldes gegenüber Dritten, die Mittelakquise, die Abrechnung öffentlicher Mittel, die Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden, die Weiterentwicklung von Konzeptionen und Projekten, die Erschließung neuer Themenfelder oder Zielgruppen und die Einführung und Umsetzung des Qualitätsmanagements.
- Ein erhebliches Maß der Verantwortung ist z. B. dann gegeben, wenn die Leitung großer Organisationseinheiten (z. B. mehrerer Kirchenkreise) oder Entscheidungen von Grundsatzfragen allgemeiner und richtungweisender Bedeutung vorzunehmen sind.
 - Abschlüsse einer wissenschaftlichen Hochschulausbildung in diesem Sinne sind z. B. Erste Staatsprüfung, Diplomprüfung und Master of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaft.
 - Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben, sind ebenfalls so eingruppiert.
 - Die Grundtätigkeit erfordert ein akademisches Arbeiten im Sinne von Überschauen von Zusammenhängen und selbstständige Ergebnisentwicklung für das Arbeitsergebnis.
 - Die auf ausdrückliche Anordnung bestimmte ständige Unterstellung ist dann gegeben, wenn auf Dauer die Weisungs- und Aufsichtsbefugnis übertragen ist.
 - Das Maß der damit verbundenen Verantwortung i. S. der Fallgruppe ist z. B. dann gegeben, wenn eine Leitungstätigkeit wahrgenommen wird, die auf die komplexe Steuerung einer großen Weiterbildungseinrichtung (z. B. einer landeskirchlichen Einrichtung) abzielt. Die Tätigkeit beinhaltet komplexe Managementaufgaben und bildungspolitische Vertretungsaufgaben wie z. B. Verhandlungen mit obersten Landes- und Bundesbehörden, Personal- und Finanzverantwortung sowie Strategie-Verantwortung für die Weiterentwicklung der Einrichtung.“

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2016 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2015, erfolgt die Stufenfestsetzung nach § 14 Absatz 4 BAT-KF.

(2) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2016 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2015, bestimmt sich das Entgelt nach der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe. § 13 Absatz 3 BAT-KF findet Anwendung. Das Entgelt nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(3) Für Mitarbeitende, die am 1. Juli 2007 nach der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF vom 22. Oktober 2007/21. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung übergeleitet wurden, gelten die Übergangsregelungen fort, sofern sich aus der Anwendung dieser Arbeitsrechtsregelung kein höheres Entgelt ergibt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dortmund, 16. Dezember 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende
Riedel

Satzungen / Verträge

16. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitungen der EKIR, der EKvW und Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am 14./15. Dezember 2012, 20. Oktober 2011 und 10. Oktober 2011 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 30. März 2013/15. Dezember 2011/31. Dezember 2011, soll wie folgt geändert werden:

- In § 3 Absatz 4 werden die Worte „Richtlinien für die Anlegung des Vermögens“ durch die Worte „Allgemeine Richtlinie für das Management der Kapitalanlagen (einschließlich spezieller Richtlinien, Verfahrens- und Organisationsanweisungen),“ ersetzt.
- § 4 Absatz 4 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
„5) Genehmigung der Allgemeinen Richtlinie für das Management der Kapitalanlagen (ohne spezielle Richtlinien, Verfahrens- und Organisationsanweisungen),“.

- In § 5 Absatz 1 Ziffer 3 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 15. September 2010 in Kraft. Hiervon abweichend tritt Nummer 3 (§ 5 Absatz 1 Ziffer 3) am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2013

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 351.21

Düsseldorf, 8. Oktober 2015

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Pistorius Dr. Weusmann

Detmold, 10. Oktober 2015

Lippische Landeskirche Lippischer Landeskirchenrat

(L. S.) Arends Dr. Schilberg

Satzung des Ev. Kirchenkreises Gütersloh der Ev. Kirche von Westfalen

Vom 4. Dezember 2015

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh hat auf Grund von Artikel 104 Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis

(1) Zum Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh der Evangelischen Kirche von Westfalen sind folgende Kirchengemeinden und ihre möglichen Rechtsnachfolgerinnen zusammengeschlossen:

- Evangelische Kirchengemeinde Beckum
- Evangelisch-Lutherische Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede
- Evangelische Kirchengemeinde Ennigerloh
- Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf
- Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh
- Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst
- Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum
- Evangelische Kirchengemeinde Oelde
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Quelle-Brock
- Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück

11. Evangelische Kirchengemeinde Rietberg
12. Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock
13. Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Senne
14. Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt
15. Evangelische Kirchengemeinde Ummeln
16. Evangelische Kirchengemeinde Verl
17. Evangelische Kirchengemeinde Wadersloh

§ 2 Siegel

Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel, dessen Siegelbild die Apostelkirche in Gütersloh mit den einer mittelalterlichen Glockengravur entnommenen Buchstaben Alpha und Omega links und rechts des Turmhelmes zeigt, das umschlossen ist mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Gütersloh“.

§ 3 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Assessorin oder dem Assessor,
- c) der oder dem Scriba und
- d) sechs weiteren Mitgliedern.

§ 4 Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode beruft Synodalausschüsse. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können Projektausschüsse berufen. Diese Ausschüsse sind beratende Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 2 KO. Die Ausschüsse arbeiten entsprechend ihren Aufträgen und innerhalb der Rahmenbeschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(2) Die Kreissynode beruft die folgenden regelmäßig tagenden Synodalausschüsse:

- a) Synodaler Finanzausschuss (vgl. Finanzsatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh),
- b) Synodaler Nominierungsausschuss.

Die Kreissynode kann für die Handlungsfelder im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh weitere regelmäßig tagende Synodalausschüsse berufen.

(3) Projektausschüsse werden für die Erarbeitung eines bestimmten Themas für einen festgelegten Zeitraum berufen.

(4) Bildung und Besetzung der Ausschüsse erfolgt für die Dauer einer Synodalperiode. Bei der Besetzung der Ausschüsse ist die Beteiligung möglichst vieler Mitglieder anzustreben, welche nicht im neben- bzw. hauptberuflichen kirchlichen Dienst stehen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen regionale, fachliche und Gender-Aspekte relevant sein.

§ 5 Zusammenarbeit im Kirchenkreis

(1) Die Kreissynode errichtet kreiskirchliche Referate und Dienste. Sie ergänzen die Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden und die kreiskirchlichen Referate und Dienste arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) Der Kreissynodalvorstand fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der kreiskirchlichen Referate und Dienste miteinander und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und kreiskirchlichen Referaten und Diensten. Dazu kann der Kreissynodalvorstand Rahmenbeschlüsse fassen.

§ 6 Kreiskirchenamt

Für die Evangelischen Kirchenkreise Gütersloh und Halle ist ein gemeinsames Kreiskirchenamt gebildet. Die näheren Regelungen trifft die kirchenrechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kreiskirchenamtes Gütersloh/Halle.

§ 7 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Gütersloh vom 20. Juni 1998 (KABl. 1999 S. 49) außer Kraft.

Gütersloh, 4. Dezember 2015

Evangelischer Kirchenkreis Gütersloh Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schneider Reichert

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh vom 4. Dezember 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. Januar 2016

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 030.21-3200

Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Minden der Ev. Kirche von Westfalen

Vom 27. November 2015

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Minden beschließt auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) folgende Kreissatzung:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Minden wurde am 9. Juli 1818 in seiner damaligen Rechtsform durch Verfügung des Königlich Preußischen Consistoriums in Münster gebildet; die „Diözesaneinteilung“ wurde 1841 durch die Abtrennung von sieben Kirchengemeinden südlich des Wiehengebirges zur Neubildung des Kirchenkreises Vlotho geändert.

(2) Zum Evangelischen Kirchenkreis Minden der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Ev. Kirchengemeinden Barkhausen, Ev.-Luth. Bergkirchen, Ev.-Luth. Buchholz, Ev.-Luth. Dankersen, Ev.-Luth. Friedewalde, Ev.-Luth. Hartum-Holzhausen, Ev.-Luth. Heimsen, Ev.-Luth. Hille, Ev.-Luth. Kleinenbremen, Ev.-Luth. Lahde, Ev.-Luth. Lerbeck, Ev.-Luth. St. Marien Minden, Ev.-Luth. St. Markus Minden, Ev.-Luth. St. Martini Minden, Ev.-Luth. St. Simeonis Minden, Ev.-Luth. St. Jakobus Minden, Ev.-Ref. Petri Minden, Ev.-Luth. Oberlütbe-Rothenuffeln, Ev.-Luth. Ovenstädt, Ev.-Luth. Petershagen, Ev.-Luth. Schlüsselburg, Ev.-Luth. Windheim und die Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin Minden zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz und zwei gekreuzte Schlüssel mit nach unten liegenden Schlüsselgriffen und mit nach außen gekehrten Bärten. Es ist umschlossen mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Minden“.

§ 3

Ausschüsse und Beauftragte

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand berufen Synodalausschüsse und Fachausschüsse entsprechend den vorhandenen Satzungen und Rahmenbeschlüssen.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 4

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt in Minden errichtet. Das Kreiskirchenamt nimmt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Minden wahr.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können dem Kreiskirchenamt weitere Aufgaben übertragen.

(3) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Evangelischer Kirchenkreis Minden – Kreiskirchliche Verwaltung“.

(4) Die Presbyterien der Kirchengemeinden können in Angelegenheiten ihrer Kirchengemeinden jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen. Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig erforderliche Unterlagen, Beschlüsse und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird geleitet von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter (Verwaltungsleitung). Ihr obliegt die Geschäftsverteilung in der Dienststelle. Für die Verwaltungsleitung wird eine Stellvertretung durch den Kreissynodalvorstand benannt.

(2) Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte selbstständig; sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleitung sind alle Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich übertragen, die nicht durch Gesetz, Satzungen, Ordnungen oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind.

(4) Die Verwaltungsleitung ist berechtigt und verpflichtet, Leitungsorgane auf Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen, aufmerksam zu machen (Artikel 161 KO und § 6 Absatz 3 VwO).

§ 6

Genehmigungsvorbehalte, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Februar 1989 (KABl. 1990 S. 49) außer Kraft.

Minden, 27. November 2015

**Evangelischer Kirchenkreis Minden
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Tiemann Speller

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Minden vom 27. November 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. Januar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 030.21-4200

Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten

§ 1**Ergänzung und Änderung**

Die Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 26. November 2004 (KABl. 2004 S. 325) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1**Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz**

(1) Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verteilt.

(2) Die Einnahmen nach Absatz 1 werden in der beim Kirchenkreis geführten Finanzausgleichskasse zusammengefasst. Aus der Finanzausgleichskasse werden folgende Zuweisungen gezahlt:

- Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden,
- Finanzzuweisung an den Kirchenkreis,
- Finanzzuweisung an die Diakonie Mark-Ruhr gGmbH,
- Pfarrbesoldungspauschalen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4**Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl.

(2) Über die Zuweisung nach Absatz 1 hinaus können weitere Zuweisungen gewährt werden, z. B. für den jeweils anerkannten Bedarf im Bereich

- a) der Kosten der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) der Personalkosten der anerkannten gemeindepädagogischen Mitarbeitendenstellen.

(3) Weitere Zuweisungen nach Absatz 2 werden in der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises ausgewiesen. Über die Gewährung von weiteren Zuweisungen nach Absatz 2 entscheidet die Kreissynode.

Durch Synodenbeschluss kann unter Beachtung von § 5 FAG für weitere Aufgabenbereiche ein besonderer Bedarf anerkannt werden.

(4) Erträge aus dem Kirchenvermögen verbleiben ohne Anrechnung den Kirchengemeinden.“

§ 2**Inkrafttreten**

Die Änderung der Finanzsatzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Witten, 29. November 2015

**Evangelischer Kirchenkreis Hattingen-Witten
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.)

Neserke

Rienemann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 29. November 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Januar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 981-3600

Urkunden

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Dellwig und der Ev. Kirchengemeinde Frömern

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Dellwig und die Ev. Kirchengemeinde Frömern, beide Ev. Kirchenkreis Unna, werden pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dellwig und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Frömern werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-5204/01

**Pfarramtliche Verbindung
der Ev. Kirchengemeinde Kierspe
und der Ev. Kirchengemeinde Rönsahl**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Kierspe und die Ev. Kirchengemeinde Rönsahl, beide Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, werden pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kierspe und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rönsahl werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4108/02

**Aufhebung
der pfarramtlichen Verbindung
der Ev.-Ref. Kirchengemeinde
Oberfischbach
und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde
Oberholzklau**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 20. Dezember 2005 erfolgte pfarramtliche Verbindung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberfischbach und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberholzklau, beide Ev. Kirchenkreis Siegen, wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4821/02

**Aufhebung
der 4. Pfarrstelle
der Ev. Miriam-Kirchengemeinde
Dortmund**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Miriam-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-2530/04

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4160/01

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4610/03

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neuenrade

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Neuenrade, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4127/01

Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4623/05

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weidenau

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Weidenau, Ev. Kirchenkreis Siegen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4829/02

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Vlotho**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Vlotho (Krankenhausseelsorge) wird in der Zeit vom 1. Februar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 als Pfarrstelle bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-5300/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Petershagen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen, Ev. Kirchenkreis Minden, als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4219/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Sundern**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sundern, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 12. Januar 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2112/02

Bekanntmachungen

Nachwahl betreffend die Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 06.01.2016
Az.: 090.12

In der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen war die Position der 1. Stellvertretung des ersten beisitzenden Mitglieds ab dem 1. Juli 2015 neu zu besetzen.

Die Landessynode 2015 hat mit Wirkung vom 1. Januar 2016 bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode am 31. Dezember 2016 die vakante Position durch Wahl wie folgt besetzt:

Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

1. Stellvertretung des ersten beisitzenden Mitglieds	Herfort, Karsten Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Gelsenkirchen
--	---

Nachwahlen betreffend die Besetzung der lutherischen Spruchkammer, der reformierten Spruchkammer und der unierte Spruchkammer der Ev. Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren

Landeskirchenamt Bielefeld, 06.01.2016
Az.: 091.2

In den drei Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen waren Positionen neu zu besetzen. Die vakanten Positionen wurden von der Landessynode 2015 für die verbleibende Amtszeit bis November 2016 durch Wahl wie folgt besetzt:

Lutherische Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

1. Theologisches Mitglied und Vorsitz	Neserke, Ingo
--	---------------

Reformierte Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Professor	Plasger, Prof. Dr. Georg
-----------	--------------------------

Unierte Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vorsitz	Anicker, Joachim
---------	------------------

(bereits von der Landessynode
2014 zum 2. Theologischen
Mitglied gewählt)

Aufhebung der Befristung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Der Beschluss Nr. 32 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 11. August 2009 wird dahin gehend geändert, dass bei der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, die Maßgabe, dass die Stelle befristet für acht Jahre besetzt wird, zum 1. Februar 2016 aufgehoben wird – Az.: 302.1-4623/04.

Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen, Ev. Kirchenkreis Minden

Landeskirchenamt Bielefeld, 21.12.2015
Az.: 010.12-4224

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen, Evangelischer Kirchenkreis Minden, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hartum und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holzhausen sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 12.01.2016
Az.: 805.0-9511

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Absatz 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 13 Absatz 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (23. Dezember 2015, Internet: www.bundesfinanzministerium.de) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2014/2015 zugrunde zu legen.

Energieträger	€ je m ² Wohnfläche
fossile Brennstoffe, § 26 Absatz 1 Satz 2 DWV	9,79
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,04

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wassers notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 13 und 14 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nummer 11 Absatz 4 DBPfdWV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung, abweichend von § 13 Absatz 3 DWVO, mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen.

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle im Ammerland in Bad Zwischenahn der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Zeitraum vom 20. Juni 2016 bis zum 7. August 2016 eine Pfarrerin/einen Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis für ein Ferienpfarramt in Bad Zwischenahn. Die Aufenthaltsdauer soll möglichst zwei bis drei Wochen betragen. Als An- und Abreisetag ist jeweils der Montag vorgesehen.

Bad Zwischenahn liegt inmitten der Parklandschaft des Ammerlandes am Zwischenahner Meer. Baumschulen und Moor, Fahrrad- und Spazierwege prägen diese Kulturlandschaft. Viele insbesondere ältere Gäste besuchen den Kurort in den Sommermonaten.

Dem Pfarrer/Der Pfarrerin steht eine 90 qm große Ferienwohnung (großer Balkon, Küche, Bad, Schlafzimmer und ein sehr großer Wohnbereich, in dem ggf. ein weiterer Schlafbereich abgeteilt werden kann) in unmittelbarer Nähe zum Kurpark zur Verfügung.

Wir erwarten:

- Freude an einer kreativen Vermittlung des Evangeliums an Menschen in ihrer Urlaubssituation,
- Gestaltung und Durchführung eines Gottesdienstes in der St. Johannes Kirche,
- geistliche Impulse auf Schiffen der „weißen Flotte“,
- inhaltlich begleitete Rundfahrten mit der „Emma“,
- Aktionen im „Park der Gärten“,
- eine begleitete Radtour zu Kirchen in der Nachbarschaft.

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Wir möchten Ihre konkreten Angebote gerne im Vorfeld mit Ihnen abstimmen. Da es in Bad Zwischenahn viele Partnerinnen und Partner in Kirche, Tourismus und Gemeinwesen gibt, ist vieles denkbar. Lassen Sie uns ins Gespräch treten.

Ansprechpartner sind:

Pfarrer Karsten Peuster
Beauftragter des Kirchenkreises für Tourismus
Tel.: 04486 9378407
E-Mail: karsten.peuster@me.com

Pfarrerin Dorothee Testa
Kur- und Klinikseelsorgerin
Bad Zwischenahn
Tel.: 0173 8800712
E-Mail: testa@ev-kirche-zwischenahn.de

Pfarrer Andreas Zuch
Leitung Referat Gemeindedienste
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigegeführten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Füh-

rungszeugnis schicken Sie dann bitte bis zum **29. Februar 2016** an den

Ev.-Luth. Oberkirchenrat
Dezernat I – Referat Gemeindedienste
Pfarrer Andreas Zuch
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum vom 20. Juni bis 28. August 2016 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Die Pfarrerin/Der Pfarrer sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung eines großen und komfortablen Ferienhauses im Center Parcs Park Nordseeküste (6-Personen-Comfort-Ferienhaus vom Typ BK 791 – vgl. www.centerpars.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791) für die Pfarrerin/den Pfarrer mit Familie. Dieses Haus liegt in schöner Randslage des Center Parcs Park in der Ortschaft Tossens. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt in der großzügigen Anlage oder in der Ortschaft. Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge (www.butjadingen.de). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von der Ferienpfarrerin/dem Ferienpfarrer erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere,
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region neben den festen Angeboten der Ortschaftspfarrer (ein bis zwei Angebote pro Woche, z. B. Abendandachten; Sonntagsgottesdienst nach Absprache),
- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs, Kath. Kirchengemeinde und VCP (Kontakt wird durch Ortschaftspfarrer hergestellt),
- Begleitung saisonaler fester Ferienveranstaltungen in der Region,
- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardersiel, Hauptbühne, vor dem sonntäglichen Konzert um 11.00 Uhr.

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- Montagabend, Teilnahme am Begrüßungsabend für neue Gäste mit kurzer Vorstellung,
- aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Center Parcs Park,
- Dienstagvormittag, Begleitung mit Kindern in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Parks – kreative Vermittlung des Evangeliums (z. B. zu Glaubensfragen, Schöpfungstheologie, biblischen Geschichten),
- Donnerstag, 15.00–17.00 Uhr, mit Kindern und Eltern Natur erleben,
- Ansprechpartner/in für Familien und Einzelpersonen.

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung. Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Pfarrer Hartmut Blankemeyer
Tel.: 04733 1002
E-Mail: h.h.h.blankemeyer@t-online.de

Pfarrer Andreas Zuch
Leitung Referat Gemeindedienste
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte bis zum **29. Februar 2016** an den

Ev.-Luth. Oberkirchenrat
Dezernat I – Referat Gemeindedienste
Pfarrer Andreas Zuch
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Feriendienst im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) für die Monate ab Mitte Juni bis Mitte September 2016 für jeweils drei bis vier Wochen eine Pastorin/einen Pastor für die Urlauberseelsorge. Die Pastorin/Der Pastor sollte sich möglichst im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für die Pastorin/den Pastor mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerich-

tet und voll ausgestattet mit Küche, Ess-, Wohn-, Kinder-, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welterbekommission der UNESCO zum Weltenerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten (www.wangerland.de). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von der Kurpredigerin/dem Kurprediger erwarten wir das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung zu Fuß oder mit dem Fahrrad, eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder eine Lichterandacht in den sog. Salzwiesen (Deichvorland). Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch den Kurseelsorger/die Kurseelsorgerin gemacht werden, gerne auch für Kinder.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung: Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Ortspfarrerin Sabine Kullik

Tel.: 04426 228

E-Mail: sabine.kullik@kirche-oldenburg.de

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Minsin

Störtebekerstraße 8

26434 Wangerland

Pfarrer Andreas Zuch

Leitung Referat Gemeindedienste

Tel.: 0441 7701-474

E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie bitte bis zum **29. Februar 2016** an den

Ev.-Luth. Oberkirchenrat

Dezernat I – Referat Gemeindedienste

Pfarrer Andreas Zuch

Philosophenweg 1

26121 Oldenburg

Tel.: 0441 7701-474

E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrer Frank **Mönnig** am 1. November 2015 in Bestwig.

Berufungen

Pfarrerinnen Elke **Damm** zur Pfarrerin der 9. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen;

Pfarrer Dr. Uwe **Gryczan**, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Ev. Kirchenkreis Münster, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lübbecke;

Pfarrer Karsten **Kinkelbur** zum Pfarrer der 16. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen;

Pfarrerinnen Dr. Lisa Johanna **Krengel** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bottrop, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Volker **Neuhoff**, 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Ev. Kirchenkreis Soest, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Paderborn.

Beurlaubungen

Pfarrer Dr. Matthias **Surall**, landeskirchliche Pfarrstelle des Ev. Studierendenpfarramtes Paderborn, infolge Übernahme eines Dienstes als Beauftragter für Kunst und Kultur im Haus kirchlicher Dienste der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers für die Zeit vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2022 (§ 70 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Detlef **Brandenburger**, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Bodo **Nebling**, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. März 2016.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Lübbecke** am 30. November 2015:

Pfarrer Dr. Uwe **Gryczan** zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Lübbecke.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Paderborn** am 27. November 2015:

Pfarrer Volker **Neuhoff** zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Paderborn.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Kreispfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

6. Kreispfarrstelle (Klinikseelsorge), Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. April 2016 (Dienstumfang 100 %).

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. März 2016 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Minden an das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen zu richten.

Leitung

des Amtes für missionarische Dienste

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht für die Leitung des Amtes für missionarische Dienste zum 1. November 2016

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Die Stelle hat einen Dienstumfang von 100 % und ist befristet für acht Jahre. Der Dienort ist Dortmund.

Mit der Leitung des Amtes für missionarische Dienste bietet die Evangelische Kirche von Westfalen eine kirchenleitende Aufgabe mit dem Auftrag, die missionarische Verkündigung und den missionarischen Gemeindeaufbau in der gesamten Landeskirche zu unterstützen und zu fördern. Wesentlich zu der Leitungsaufgabe gehört die Kooperation mit anderen Einrichtungen und Institutionen innerhalb der westfälischen und in anderen Landeskirchen sowie der EKD, wie die Kontaktpflege zu freien Werken und geistlichen Bewegungen.

Zu den Tätigkeiten gehören insbesondere

- Vertretung des Amtes in der Öffentlichkeit, gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen,
- Verantwortung für Personalführung und Organisation,
- Unterstützung von kirchlichen Körperschaften und Personen bei der Wahrnehmung ihres Auftrags,
- Planung und Durchführung landeskirchlicher Großveranstaltungen,
- Mitwirkung bei evangelistischen Veranstaltungen in Kirchenkreisen und -gemeinden,
- Beobachtung und Auswertung der theologischen Arbeit zu Gemeindeaufbau und Evangelisation sowie die Erarbeitung entsprechender Arbeitshilfen.

Wir erwarten

- theologische Qualifikation, innovative Kompetenzen zu missionarischen, gemeindeaufbauenden und gemeindeberatenden Programmen und Projekten und intergratives Führungsvermögen in der Leitung des Amtes,
- konzeptionelle Impulse zur Weiterentwicklung von einladenden und öffentlichen Arbeitsformen missionarischer Präsenz in der Landeskirche – auch in der Perspektive und in Kommunikation mit dem weltweiten Missionsauftrag der Kirche –,
- die Bereitschaft und das Vermögen zur Entwicklung und Durchführung von landeskirchenweiten Projekten sowie Angeboten zur Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeitenden,
- die Freude an öffentlicher Verkündigung – auch in den Medien –, Engagement bei der Förderung der Sprachfähigkeit im Glauben sowie an zeitnaher und zukunftsorientierter Themensetzung für Studientage und Publikationen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt, deshalb wird Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Dezernentin, Oberkirchenrätin Doris Damke, im Landeskirchenamt unter Tel.: 0521 594-323.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. März 2016** an:

Das Landeskirchenamt
Oberkirchenrätin Doris Damke
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Pfarrstelle

im Ev. Studierendenpfarramt Bielefeld (ESG)

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht für die 1. landeskirchliche Pfarrstelle im Ev. Studierendenpfarramt Bielefeld (ESG) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Die Pfarrstelle hat einen Dienstumfang von 100 %. Die Besetzung erfolgt vorerst für acht Jahre. Der Dienstsitz ist in Bielefeld.

Die ESG ist eine protestantische Gemeinde an der Universität Bielefeld, die

- für Gerechtigkeit, Frieden, Toleranz und Solidarität eintritt,
- auf Augenhöhe zusammenarbeitet,
- sich für andere Meinungen und Formen des Glaubens interessiert,
- in ökumenischer Offenheit lebt,
- internationale Studierende fördert und unterstützt.

Ihre Aufgaben

- Vorbereitung, Förderung und Begleitung des Gemeindelebens (z. B. Gemeindeforum, Themenabende, Gottesdienste und Highlights),
- Anbieten von Sozialberatung, Seelsorge und religiöser Begleitung,
- Aufgreifen von hochschulpolitischen Themen und den Dialog mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern suchen,
- Teilnahme an der Studierendenpfarrkonferenz und den Gremien der ESG auf Bundesebene.

Wir erwarten

- Repräsentation der evangelischen Kirche an der Hochschule,
- Interesse für internationale Themen,
- Offenheit gegenüber Geflüchteten und Kirchenasyl,
- ökumenische Zusammenarbeit,
- Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Partnern, anderen Hochschulgruppen der Universität und der Öffentlichkeit.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Anfragen und Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **19. Februar 2016** an:

Landeskirchenrat Prof. Dr. Dieter Beese
Evangelische Kirche von Westfalen
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Dozentin/Dozent für das Gemeinsame Pastoralkolleg

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW in Haus Villigst, Schwerte, sucht zum 1. Mai 2016 für das Gemeinsame Pastoralkolleg

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Dozentin/Dozenten für theologische Grundfragen und Gruppen- und Bildungsarbeit.

Das Gemeinsame Pastoralkolleg wird von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche gemeinsam getragen.

Aufgaben:

- Konzeption, Leitung und Organisation von Pastoralkollegs in den Themenfeldern Theologische Grundfragen (z. B. Exegese, Systematik) und Gruppen- und Bildungsarbeit (z. B. Teamentwicklung),
- Begleitung und Koordinierung der „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ (FEA),
- Mitarbeit im Team des Pastoralkollegs und im Institut.

Wir bieten:

- eine kreative und vielseitige Tätigkeit in der Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden von vier Landeskirchen,
- qualifizierte Kolleginnen und Kollegen in fünf Institutsfachbereichen, die sich auf eine intensive Zusammenarbeit freuen,
- gute Verwaltungsinfrastruktur, moderne Büroräume und technische Ausstattung,
- Möglichkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung.

Wir erwarten:

- neue Ideen für zeitgemäße pastorale Fortbildung,
- besondere theologische Qualifikationen (z. B. Veröffentlichungen, Promotion, Weiterbildungen, Kenntnis aktueller Diskussionen),
- mehrjährige Praxis im Gemeindepfarramt,
- Reflexion pastoraler Arbeitsfelder und ihrer Perspektiven,
- besondere didaktische Kompetenz und Erfahrung in Erwachsenenbildung und in der Organisation von Bildungsangeboten,
- Bereitschaft zu Dienstreisen und Durchführung externer Kollegs,
- Wohnsitznahme in räumlicher Nähe zum Dienstsitz.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD.

Die Besetzung erfolgt für acht Jahre. Verlängerung ist möglich.

Der Dienstsitz ist das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst, Schwerte.

Die beteiligten Landeskirchen haben sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt.

Aus diesem Grund sehen wir den Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an den Leiter des Institutes

Pfarrer Dr. Peter Böhlemann

Tel.: 02304 755-146

E-Mail: Peter.Boehlemann@institut-afw.de

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **29. Februar 2016** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Oberkirchenrätin Petra Wallmann
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Höver, Hendrik:
**„Entscheidungsfähigkeit
in diakonischen Unternehmen.
Eine St. Galler Management-Studie“**
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring

LIT Verlag, Münster 2015, 1. Auflage, 336 Seiten, broschiert, 24,90 €, ISBN 978-3-643-13022-8

Die Arbeit ist zugleich Dissertation und wurde mit dem Wichernpreis 2013 ausgezeichnet. Die Laudatio von Alfred Jäger († 2. März 2015) dient als Geleitwort des Herausgebers. H. Höver hat die Arbeit systematisch sauber aufgebaut und es gelingt ihm die zum Teil komplexen, oft aber auch einfach komplizierten Begründungszusammenhänge aufgeräumt und nachvollziehbar darzustellen. Dabei wird der Leser wie von selbst durch die letzten 40 Jahre Managemententwicklung in St. Galler Perspektive geleitet. Erfreulicherweise ist die vierte Generation des St. Galler Management Modells (SGMM4) bereits sichtbar und integriert. Höver beginnt nach einer „Einführung mit Kernthesen“ (S. 11–30) mit einer „Orientierung in der Literatur: Hintergrundannahmen über Entscheiden in Organisationen“ (S. 31–62). Dem folgt das dritte Ka-

pitel „Theoretische Grundunterscheidungen: Entscheidungsfähigkeit in pluralistischen Organisationen aus systemtheoretischer Perspektive“ (S. 63–128). Der theoretische Grundlagenteil schließt mit dem vierten Kapitel „Epistemologie und Methodologie“ (S. 129–172). Der Arbeit liegt eine gründliche Fallstudie an den Alsterdorfer Anstalten (Hamburg) zugrunde, die im zweiten Teil in den Kapiteln 5 „Einführung in die Fallstudie: Evangelische Stiftung Altdorf“ (S. 173–188) und 6 „Entwicklung kollektiver Entscheidungsfähigkeit in drei Phasen“ (S. 189–290) vorgestellt wird, um im Kapitel 7 „Praktische und theoretische Implikationen“ (S. 291–320) das Fazit vorzustellen.

Ziel des Ansatzes ist es, Qualität im Management sichtbar und gestaltbar zu machen. Dass in allen mentalen Vorgängen Reflexionsschleifen sowie der Wechsel von interner und externer Beobachtung qualitätssichernd wirken, ist nicht überraschend, aber gleichwohl anspruchsvoll in der Umsetzung. Diese Prozesse gelten für alle Unternehmungen. Die diakonische Erdung wird über die Fallstudie in den Alsterdorfer Anstalten eingespielt. Eine genauere Analyse der Besonderheiten und Herausforderungen „diakonischer“ Kultur im Unterschied zu anderen qualitätsgesicherten kollektiven Entscheidungskulturen war nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Dass Organisationen mit offen partizipativer (pluralistischer) Kultur in der Stabilisierung ihrer Entscheidungsfähigkeit schon eine wesentliche Herausforderung finden, ist der Forschungsansatz. Entscheidungsprozesse und ihre nur zum Teil sicht- und steuerbaren Voraussetzungen sind Gegenstand der Abhandlung. Der analytische und systemisch geschulte Blick des Autors unterstellt „ein Mindestmaß an gemeinsamer Orientierung“ (S. 124). Diese Prämisse nimmt der Arbeit nicht ihre sprachlich aufgeräumte Gestalt, weist aber auf die verbleibende Arbeit der Anwenderinnen und Anwender in einer kontingenten Wirklichkeit.

Wer weiterliest und im zweiten Teil in die Fallstudien eintaucht, wird vom Autor durch eine Reihe von Einzelbeispielen („Vignetten“ genannt) geführt, mit denen er methodisch sauber das auf Seite 130 wiedergegebene Zitat nachzuvollziehen lernt: „Objektivität ist die Illusion, dass Beobachtungen ohne einen Beobachter gemacht werden können (Heinz von Foerster).“ Die Entwicklungslinie von einer personalisierenden Entscheidungskultur zu einer reflektierten Organisationsgrammatik (Organisationsbewusstsein) wird am Beispiel der dezentralisierenden Holdingstruktur zu einer integrierenden Governance-Strategie des Gesamtunternehmens buchstabiert. Wer selbst eine etwas größere Einheit führt oder aufsichtlich-beratend mit der Führung befasst ist, kann mit der Lektüre dieser Arbeit etwas lernen, seine Gedanken ordnen und gewinnt so Orientierungskraft.

Reinhard Schwarz:
„Martin Luther –
Lehrer der christlichen Religion“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer

Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2015, XIII und 544 Seiten, fadengeheftete Broschur, 39 €, ISBN 978-3-16-151880-5

Mit zahlreichen Veröffentlichungen wird das Reformationsjubiläumsjahr 2017 thematisch vorbereitet. Ein gelungenes Beispiel dafür ist die jetzt erschienene Darstellung der theologischen Theoriebildung Luthers von Reinhard Schwarz, der bis zu seiner Emeritierung Professor für Kirchengeschichte an der Ev.-Theol. Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München war. Martin Luther hat zwar seine Theologie nicht in einem systematischen Entwurf entfaltet, aber es gelingt Schwarz auf breiter Quellenkenntnis überzeugend, die innere Geschlossenheit von Luthers Theologie zu rekonstruieren. Er geht dabei von der Annahme aus, dass der Reformator „ein Grundverständnis der christlichen Religion gewonnen hat, das sich von der kirchlichen Lehre des Mittelalters unterscheidet“ (S. VII). Zu Recht betont der Verfasser, dass Luthers Theologie die Religion in „ihrer öffentlichen Gestalt“ (S. VIII) reflektiert und damit den Menschen die religiösen Sinnvorgaben vermittelt, die sie sowohl für ihr Christsein in der Gemeinde als auch für ihren individuellen Glauben benötigen.

Das Werk gliedert sich in neun Kapitel. Im ersten Kapitel entfaltet der Verfasser den methodischen Ansatz von Luthers Theologie der christlichen Religion unter ausdrücklicher Berücksichtigung der ökumenischen Dimension. Denn trotz aller Kritik am Papsttum erkannte Luther, dass es grundlegende Elemente der christlichen Religion gibt, die auch unter dem Papsttum erhalten worden sind. Dazu zählt er u. a. die Heilige Schrift, das Predigtamt, die Taufe und das Herrenmahl.

Zu Recht betont der Verfasser, dass das maßgebliche Gestaltungsprinzip von Luthers Theologie in der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium begründet ist. „Auf der Grundlage der christlichen Religion will Luthers Theologie unterweisen im Wahrnehmen des Wortes Gottes in der präzise unterschiedenen doppelten Gestalt von Gesetz und Evangelium“ (S. 21). Gottes Wort wird damit wahrgenommen im Anspruch Gottes an den Menschen – im Doppelgebot der Liebe und im Dekalog – und im Zuspruch von Gottes Heil „für den Menschen im Evangelium des Jesus Christus“ (S. 21).

Das zweite Kapitel thematisiert die Verbindlichkeit der Heiligen Schrift als Grundlage der christlichen Religion, wobei der Verfasser vor allem das reformatorische Schriftprinzip (*sola scriptura*) und die Bedeutung des Alten Testaments für die christliche Religion erläutert.

Die weiteren Kapitel des Buches beschäftigen sich mit der Person des Jesus Christus, mit der geschöpflichen Verantwortung des Menschen vor Gott und den Menschen, der Befreiung des Menschen vom Unheil zum Heil durch das Evangelium, dem Amt Jesu als Erlöser

und Mittler, dem christlichen Glauben, der für Luther „steht und fällt (...) mit der Gewissheit des Heils“ (S. 349), der christlichen Ethik der Nächstenliebe und dem Auftrag der christlichen Kirche, der für den Verfasser vor allem in der verantwortlichen Auslegung der Heiligen Schrift und in der Verwaltung der Sakramente besteht.

Reinhard Schwarz ist ein kluges und sorgfältig gearbeitetes Buch gelungen, das einen interessanten Blick auf die Theologie Luthers und ihre Entwicklung erlaubt. Für die Denkanstöße kann man dankbar sein.

Stephan A. Reinke (Hrsg.):
„Werkbuch Musik im Gottesdienst“
Rezensentin: Ute Springer

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2014, 271 Seiten, gebundenes Buch, Pappband, 24,99 €, ISBN 978-3-579-07422-1

Mit diesem Buch hält man einerseits ein solides Grundlagenwerk in Händen, andererseits ein Buch voller Anregungen für die Praxis. Um es vorwegzunehmen: Wer für die Gestaltung von Gottesdiensten verantwortlich ist, kann aus der Lektüre dieses Buches großen Nutzen zum Wohle der Gemeinde ziehen.

Der Herausgeber Stephan Reinke beginnt mit einer zwar nicht ausufernden, aber trotzdem sehr umfassenden theoretischen Einführung u. a. zur Geschichte der Musik in der Bibel und im Gottesdienst, zur möglichen und vor allem erstrebenswerten Vielfalt, zu theologischen Sichtweisen auf gottesdienstliche Musik und zu ihrer Funktion. Zwei ganz wichtige Ergebnisse dieses Einleitungskapitels sollten wir Kirchenmusiker uns sehr zu Herzen nehmen: „Nur im Nebeneinander von Tradition und Innovation wird die Kirchenmusik attraktiv bleiben.“ „Über die gottesdienstliche Eignung einer Musik entscheidet nicht ein relativ enger Wortbezug, sondern vor allem ihre emotionale Zugänglichkeit und damit ihre geistliche Wahrnehmbarkeit.“

In weiteren Kapiteln gehen ausgesuchte Autoren, allesamt Spezialisten ihres Fachgebiets, auf bestimmte Gottesdienstformen oder -profile ein (z. B. Sonntagsgottesdienst, Kasualgottesdienst, Gottesdienst im Krankenhaus, Familiengottesdienst, Kantaten-, Lobpreis-, Schlager-, Bläser- oder Taizégottesdienst). Auch überraschende Formate werden behandelt: Stille im Gottesdienst, Gottesdienste ohne Kirchenmusiker oder konzertante Liturgien und Tagzeitengebet. Es gibt Kapitel zu Predigten mit Musik – das umfasst nicht nur die bekannte Liedpredigt – und einen Exkurs über Musik im katholischen Gottesdienst. In allen diesen Kapiteln gibt es konkrete praktische Hinweise, vor allem aber jeweils grundlegende Gedanken und Hilfestellungen zum Thema. Hier und da wünsche ich mir – der Titel „Werkbuch“ legt das eigentlich nahe – in diesen Kapiteln mehr Praxisnähe oder mehr Beispiele; die guten Grundlagen zu jedem Themengebiet sind aber auf jeden Fall eine langfristige, absolut lohnenswerte und tief gehende Arbeitshilfe.

Die Texte sind sehr gehaltvoll, aber immer gut verständlich; nicht abgehoben, sondern immer noch basistauglich.

Ein Schlusskapitel des Herausgebers fasst zusammen: „Unterschiedlichste Musiken können unsere Gottesdienste schöner, sinnlicher, ästhetisch ansprechender, theologisch und spirituell tiefer werden lassen. Und mit ihnen können wir versuchen, für unterschiedlich-

te Menschen einladend zu sein. Einladend in mehrfacher Hinsicht. Musik lädt ein zum Gottesdienst (...), vor allem aber lädt sie ein, in Kontakt zu kommen: mit sich selbst, mit den anderen Menschen und nicht zuletzt mit Gott.“

Das sollte unser aller Ziel sein. Dieses Buch kann uns auf dem Weg helfend begleiten!



online

Kirchenrecht

aktuell | schnell | umfassend

Die elektronische Rechtssammlung umfasst über 700 Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen inklusive des kirchlichen Arbeitsrechts.

Zusätzlich enthält sie wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



Plus zur Printausgabe:

- Amtsblattzugriff inkl. Amtsblattarchiv
- Satzungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
- Archiv mit allen außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften
- Begründungen zu wichtigen Rechtsnormen
- Entscheidungen der kirchlichen Gerichtsbarkeit

Das besondere Plus

Für kirchliche und diakonische Stellen und Personen aus dem EKvW-Bereich

- kostenlose Recherche über das staatliche Recht

Plus der Technik:

- komfortable Volltextrecherche
- Links auf zitierte Rechtsnormen, Artikel, Paragraphen und zum KABI.
- dokumentierter Sitzungsverlauf
- Übernahme von Texten nach Word etc.

Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Kirchenwahlgesetz • Visitationsgesetz • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesetz • Pfarrdienstrecht • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Recht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten • Diakonengesetz • Kirchenmusikgesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsrecht • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichsgesetz • Datenschutzrecht • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • und viele weitere Rechtsvorschriften

kirchenrecht-ekvw.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich